

Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Fortschreibung Flächennutzungsplan-Wohnen: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Gemeinderat (RIS !)\Bereich GS\2016\FNP Wohnen\Frühz. Bet._TÖB_Auszug_KA.docx

Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen
Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH	Die Beteiligung wurde unternehmensübergreifend bearbeitet und somit gilt diese Stellungnahme ebenso im Namen des KVV und der VBK. Generell wird das Ausweisen von stadtbahnnahen Prüfflächen begrüßt. Bei der Durchsicht sind einige konkrete Punkte aufgefallen, die wir bei der weiteren Bearbeitung um Beachtung bitten: - Bei den Prüfflächen in Neureut bitten wir darum, die Freihaltetrasse der Straßenbahn von Heide nach Kirchfeld Nord zu beachten, - Prüffläche KA.2-W-024: eine Anbindung an die Stadtbahn ist nicht vorhanden, eine Bedienung mit den in Grünwinkel verkehrenden Buslinien wäre möglich, wird aber von der Nutzergruppe als unattraktiver gewertet, - Prüfflächen in den Höhenstadtteilen: hier ist die ÖV-Anbindung ausschließlich per Bus vorhanden und erfährt, zumindest mittelfristig, keine Änderung. Auch hier ist die ÖPNV-Nutzung als schwierig zu bewerten, da Umsteigezwänge und die Bedienung durch den Bus als wenig attraktiv gewertet werden, - Wir empfehlen eine gründliche Überprüfung der Bewertungsbögen aus folgendem Grund: Eine durchgeführte Stichprobe der Bewertungsschemata der Bögen KA.2-W-031, KA.2-W-032 und KA.2-W-033 ergab u.a. folgende Fehler in der Prüfkategorie „Lagegunst“: - gleiche Situationen (z. B. Nahversorgung) wurden unterschiedlich bewertet (1x minus bzw. 2x minus), - es wurde nicht immer mathematisch korrekt addiert, - teilweise treffen Aussagen nicht zu, so sind z. B. bei Prüfgebiet „Zum Bergle“ in Bezug auf die „Grüne Infrastruktur“ Angebote für Kinder vorhanden, in diesem Fall der Abenteuerspielplatz an der Bergleshalle (derzeitige Renovierung durch das GBA!)
Arbeitsgemeinschaft Oberrheinische Waldfreunde e. V. 1. frühzeitige Beteiligung	Bei der Ausweisung von neuen Wohnflächen ist zu berücksichtigen, dass Karlsruhe bereits einen sehr hohen Anteil der Gemarkungsfläche als Siedlungsfläche nutzt. Untersuchungen der ETH Zürich in den 60er Jahren haben gezeigt, dass ökologisch, vor allem klimatisch gravierende Belastungen für die Einwohner bereits bei einem Versiegelungsgrad von 40 % eines Raumes auftreten. In der Zukunft ist besonders in der Oberrhein-Ebene bei einer weiter zu erwartenden Klima-Veränderung mit Stress-Situationen für die Einwohner zu rechnen. Die Klimauntersuchungen in Karlsruhe haben dies bereits nachgewiesen. Insbesondere unter diesen Aspekten muss in der Zukunft die Ausweisung neuer Baugebiete sehr kritisch gesehen werden, vor allem dort, wo Kaltluft entsteht oder in die Stadt einfließt. Auch innerhalb der Stadt muss stärker darauf geachtet werden, dass die Frischluft-Zufuhr nicht durch querstehende oder zu hohe Gebäude (s. Tivoli) behindert wird. Die Qualität der vorhandenen Wohngebiete ist zum Beispiel durch die massive Ausweisung von neuen Wohngebieten, vor allem in Neureut und Hohenwettersbach, würde die Wohnqualität dieser Stadtteile wesentlich verschlechtern und wird von uns deshalb in diesem Ausmaß abgelehnt. Grundsätzlich ist unsers Erachtens auch zu berücksichtigen, dass eine Planung im Rahmen eines Nachbarschaftsverbandes nur dann sinnvoll sein kann, wenn auch die Bedarfe nicht gemarkungsweise errechnet werden. Bedarf der Kernstadt, der dort zu größeren Verschlechterungen der Lebensverhältnisse führen würde, muss in den Gemarkungen der Nachbargemeinden gedeckt werden können. Vor allem dort, wo durch den ÖPNV Vorleistung in der Erschließung geleistet wurden. Die Planung als reine Bedarfsdeckung muss aus unserer Sicht ohnedies abgelehnt werden. Nach heutigen Erkenntnissen muss die Tragfähigkeit des Raumes die Planung der Flächennutzung bestimmen. So sind die in der Vergangenheit bereits ausgewiesenen schutzbedürftigen Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen, Klimaschutz, Schutz von Fauna und Flora sowie Bereiche für die Erholung für bauliche Nutzungen abzulehnen. Sollten durch neuere ökologische Erkenntnisse die eine oder andere bisherige für bauliche Nutzung ausgewiesene Flächen aus den genannten Gründen problematisch sein, empfehlen wir eine Änderung der bisher geplanten Nutzung. Aus den genannten Gründen haben wir uns darauf beschränkt, auch weil uns die Ortskenntnisse in den Nachbargemeinden fehlen, nur die

Fortschreibung Flächennutzungsplan-Wohnen: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Gemeinderat (RIS !)\Bereich GS\2016\FNP Wohnen\Frühz. Bet._TÖB_Auszug_KA.docx

Arbeitsgemeinschaft Oberrheinische Waldfreunde e. V.**1. frühzeitige Beteiligung**

Planungen in der Gemarkung der Kernstadt von Karlsruhe zu beurteilen.

Der Bedarf an Kleingärten ist weiterhin hoch und wird sich in der Zukunft durch geplante Geschosswohnungen vermehren. Wir sind deshalb der Meinung, dass vorhandene Kleingartenanlagen, die gleichzeitig auch in der Regel in Grünzäsuren liegen und klimatisch von Bedeutung sind, auf keinen Fall entfallen dürfen. Der Wohnortbezug ist wichtig, weitere Entfernungen müssen unbedingt vermieden werden. Wir lehnen deshalb alle in die Diskussion gebrachten Auflösungen von Kleingartenanlagen ab. Auch die bisher geplanten wurden unter diesen Gesichtspunkten verortet und werden deshalb für andere Nutzungen von uns abgelehnt.

Im Einzelnen

- KA.1-S-018 Nördlich Hagsfelder Allee: Diese Bebauungsfläche wird von uns abgelehnt und sollte als Waldfläche erhalten und weiterentwickelt werden. Ersatzflächen auf Karlsruher Gemarkung für Waldflächen sehen wir keine.
- KA.1-W-023_G Distelgrund: Wegen der großen Nachfrage nach Kleingärten ist diese Fläche, nachdem sie auch von der Siedlungsstruktur und Lage ungünstig ist, als Wohngebiet abzulehnen (vom TFS hohe Empfindlichkeit).
- KA.1-W-112_A Grabenacker Erweiterung: Diese Fläche wird von uns abgelehnt. Die geplanten Kleingärten lassen sich in das Landschaftsbild viel besser eingliedern und vermeiden die Einengung der Grünzäsur.
- KA.1-W-122A Zentrum III: Diese Fläche ist als „grüne Mitte“ für Neureut von großer Bedeutung, insbesondere für die Kaltluftentstehung und als Grünzäsur zwischen den Siedlungsteilen.
- KA.1-W-403S Städtisches Klinikum: Die Kleingartenanlage ist für die umliegenden Stadtteile von besonderer Bedeutung, insbesondere als Teil eines „gliedernden Grünzuges“. Durch die Verdichtung der Bebauung des Krankenhausareals ist diese Freifläche für die Frischluftzufuhr von besonderer Bedeutung.
- KA.1-W-423_S Nördl. Heinz-Barth-Schule: Als wichtiger Ausgleichsraum mit sehr hoher Kaltluft-Lieferung ist diese Fläche als siedlungsnaher Freiraum für Grünwettersbach für eine Wohnbebauung ungeeignet und wird von uns abgelehnt.
- KA.1-W-424-FFG Thüringer Straße: Fläche wird abgelehnt.
- KA.2-S-019 Klosterweg: Fläche wird abgelehnt (Wald und Kaltluft) als Stadtbild, prägende Waldkarte.
- KA.2-W-002 Rüppurr Süd I: Aus Klimaschutzgründen – aber auch als Grünkorridor zwischen Karlsruhe und Ettlingen – wird diese Fläche abgelehnt. Sie ist aber für Kleingärten, die bisher hier vorgesehen sind, geeignet.
- KA.2-W-007.b Rehbuckel II: Aus Kaltluftgründen und als siedlungsnaher Erholungsraum ist aus unserer Sicht höchstens eine geringe Entwicklung in diesem sensiblen Raum denkbar.
- KA.2-W-007.c Rehbuckel III: Siehe Rehbuckel II
- KA.2-W-007.a Rehbuckel I: Ist abzulehnen, höchstens eine Erweiterung von Rehbuckel II
- KA.2-W-009 Erlenweg: Diese Fläche wird abgelehnt, da sie als Freifläche für Kaltluftentstehung und Transport dient, es sei denn, dass genauere Untersuchungen diese Annahme widerlegen.
- KA.2-W-010 Am Rüppurrer Schloss: Die Kleingärten sind als Ergänzung zu den Geschosswohnungen in die Umgebung und der Innenstadt unbedingt zu erhalten. Das Gebiet ist ohnedies hochwasser-gefährdet und liegt im wichtigen Grünzug zwischen Rüppurr und Dammerstock.
- KA.2-W-014 Frauenhäusleweg: Als „grünes Eingangstor“ mit privaten Gärten ist diese Fläche unbedingt erhaltenswert und ist auch aus Lärmschutzgründen für eine Wohnbebauung ungeeignet.
- KA.2-W-016 Sportflächen Durlach: Mit genügendem Abstand zur Pfingst ist die Bebauung, die auf die Funktion der Kaltluft-Lieferung Rücksicht nimmt, denkbar.

Fortschreibung Flächennutzungsplan-Wohnen: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Gemeinderat (RIS !)\Bereich GS\2016\FNP Wohnen\Frühz. Bet._TÖB_Auszug_KA.docx

Arbeitsgemeinschaft Oberrheinische Waldfreunde e. V.

1. frühzeitige Beteiligung

- KA.2.W-017 Zentrum Durlach: Diese Fläche ist als Ausgleichsraum in der dichtbebauten Altstadt und als siedlungsnaher Freiraum für die Stadtqualität dringend notwendig und wird daher abgelehnt.
- KA.2-W-022 Ostring: Die heutige Nutzung als Siedlungszäsur ist geeigneter als eine Wohnbebauung an der stark befahrenen Straße.
- KA.2-W-024 Südl. Heidenstückersiedlung: Als Ausgleichsraum für Kaltluft, siedlungsnaher Freiraum und Grünzäsur ist diese Fläche wichtig und wird von uns abgelehnt.
- KA.2-W-026 Battstraße: Zustimmung, sofern es sich um das Grundstück zwischen Hegaustraße und den Tennisplätzen handelt.
- KA.2-W-027 Pulverhausstraße: Als wichtige Kleingarten-Anlage, Siedlungszäsur und bioklimatischem Ausgleichsraum darf diese Fläche auf keinen Fall umgewidmet werden.
- KA.2-W-028 Östl. Otto-Wels-Straße: Als Verlängerung des „Schmallen“ ist diese Fläche sehr erhaltenswert und wird daher auch aus klimatischen Gründen abgelehnt.
- KA.2-W-029 Oberreut Südwest: Als gesetzlicher Erholungswald für Oberreut ist diese Fläche vor allem wegen des hohen Artenschutzpotenzials und dem südlich angrenzenden FFH-Gebiets erhaltenswert und wird daher für eine Bebauung abgelehnt.
- KA.2-W-031 Am Schleifweg: Diese Fläche eignet sich unseres Erachtens eher für eine gewerbliche Nutzung neben Nachbarschaft.
- KA.2-W-032 Stupferich: Diese Fläche eignet sich unseres Erachtens eher für eine gewerbliche Nutzung neben Nachbarschaft.
- KA.2-W-033 zum Bergle: Diese Fläche ist für Stupferich ein wichtiger Freiraum und als Ausgleichsraum mit hoher Kaltluftlieferung in heutiger Nutzung erhaltenswert.
- KA.2-W-035 Neufeld Erweiterung: Zustimmung
- KA.-2-W-038 Sportplatz Daxlanden I (2 ha): Zustimmung
- KA.2-W-039 Daxlanden II: Zustimmung
- KA.2.-W-061 Adolf-Ehrmann-Bad (2,8 ha): Zustimmung
- KA.2-W-062 Neubruch: Zustimmung
- KA.2-W-063 Südl. Oberfeld: Als Ausgleichsraum für Kaltluft-Entstehung und siedlungsnaher Freiraum mit hochfrequentierten Gärten ist diese Fläche als Wohngebiet abzulehnen.
- KA.2-W-064 Unterfeld West: Diese Fläche wird abgelehnt, da sie als trockener Standort mit charakteristischer Flora sehr erhaltenswert ist.
- KA.2-W-065 Neureut – Südl. Zentrum III: Diese Fläche wird abgelehnt, da sie als Teil der Grünzäsur erhaltenswert ist und aus städtebaulicher Sicht unverständlich ist.
- KA.2-W-066 Unterfeld Ost: Diese Fläche wird für eine Wohnbebauung abgelehnt, da sie Teil der Siedlungszäsur und floristisch und faunistisch von besonderer Bedeutung ist.
- KA.2-W-067 Grüner Weg (6,6 ha): Denkbar, aber der südliche Teil sollte zur Erhaltung der Grünzäsur verkleinert werden.
- KA.2-W-068 Am Baufeld (7,9 ha): Eine reduzierte Fläche ist für eine Bebauung unter Erhaltung der Waldfläche und ausreichendem Waldabstand (100 m) denkbar. Teilweise Zustimmung
- KA.2-W-069 Mitteltorstraße (2,2 ha): Zustimmung
- KA.2-W-070 Alte Friedrichstraße Nord: Für den südwestlichen Teil geben wir eine Zustimmung, der nordwestliche Teil sollte als Dauer-Kleingarten-Anlage ausgewiesen bleiben.
- KA.2-W-072 Breslauer Straße: Diese Fläche, die bereits als Siedlungsfläche verzeichnet ist, könnte bebaut werden. Der schutzbedürftige

Fortschreibung Flächennutzungsplan-Wohnen: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Gemeinderat (RIS !)\Bereich GS\2016\FNP Wohnen\Frühz. Bet._TÖB_Auszug_KA.docx

Arbeitsgemeinschaft Oberrheinische Waldfreunde e. V. 1. frühzeitige Beteiligung	Bereich für die Forstwirtschaft muss für eine Bebauung abgelehnt werden. - KA.2-W-073 Beuthener Straße West: Diese Fläche wird als wichtige Grünzäsur und Teil des Grün-System-städtebaulichen Konzept der Waldstadt für eine Bebauung abgelehnt. - KA.2-W-074 Beuthener Straße, Ost: Hier ist nur eine teilweise Bebauung denkbar. Der ausgewiesene schutzbedürftige Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege muss erhalten bleiben. - KA.2-W-076 Hagsfeld Auf die Gärten (1 ha): Bei entsprechender Berücksichtigung des Landschaftsbildes ist eine Bebauung denkbar. - KA.2-W-077 Vokkenaustraße (3,8 ha): Die Bebauung solcher Flächen hat unter anderem zu den Hochwasser-Problemen geführt. Bei den zu erwartenden Starkregen-Ereignissen sind solche Fläche für die Bebauung völlig ungeeignet (hohe Grundwasser-Stände). Die Fläche muss daher abgelehnt werden. - KA.2-W-078 Hagsfeld Schwetzingen Straße (3,9 ha): Diese Fläche ist für Dauer-Kleingarten-Anlagen von großer Bedeutung für den Geschosswohnungsbau von Hagsfeld und Waldstadt-Feldlage. - KA.2-W-079 Lachenweg: Als Abstimmung ist das geschlossene Gehölz für die bestehenden Siedlungsflächen wichtig und wird daher auch wegen faunistischem Konfliktpotenzial für eine Bebauung abgelehnt.
2. frühzeitige Beteiligung	- KA.1-W-324_S Sportplatz ASV Grünwettersbach: Wegen der dichten Lage zur Bundesautobahn ist eine Wohnbebauung hier nicht ideal. Außerdem wird diese Fläche auch wegen Kaltluftlieferung für eine Bebauung abgelehnt. - KA.2-W-032a Seniorenwohnheim Gänsberg: Für eine Wohnbebauung ist die Fläche denkbar - KA.2-W-090 Ortsausgang Nord: Die Fläche befindet sich in einem regionalen Grünzug und ist schutzbedürftiger Bereich für die Erholung. Da sie auch als Freiraum (Ausgleichsraum) mit hoher Kaltluftlieferung dient, wird sie von uns abgelehnt. - KA.2-W-091 Gänsberg: Diese Fläche ist Teil des regionalen Grünzugs und ist klarer Ortsrand auf Höhenrippe. Da diese Fläche auch Ausgleichsraum mit hoher Kaltluftlieferung ist, sind wir der Auffassung, dass dieses Gebiet erhalten werden muss und für eine Wohnbebauung abgelehnt werden muss. - KA.2-W-092 Zweite Reihe Neubergerstraße: Für eine Wohnbebauung ist diese Fläche denkbar.
Bezirksverband der Gartenfreunde Karlsruhe e.V. 1. frühzeitige Beteiligung	Hiermit erheben wir gegen die geplante Umnutzung folgender Flächen Einspruch: - KA.1-W-023_G Knielingen geplante Dauerkleingärten - KA.1-W-112_A Hagsfeld geplante Dauerkleingärten - KA.1-W-403_S Städt. Klinikum Dauerkleingärten - KA.2-W-002 Rüppurr Süd I geplante Dauerkleingärten - KA.2-W-010 Am Rüppurrer Schloss Dauerkleingärten - KA.2-W-024 Südl. Heidenstückersiedlung Dauerkleingärten - KA.2-W-026 Battstraße Dauerkleingärten - KA.2-W-027 Pulverhausstraße Dauerkleingärten - KA.2-W-078 Schwetzingen Straße Dauerkleingärten Begründung: Die Verbindung zur Natur, nicht zuletzt zum Garten, war und ist ein besonderes Wesensmerkmal des Menschseins. Der Kleingarten in der Form des Schrebergartens hat sich in Hungerzeiten, vor allem in zwei Weltkriegen, durch seinen Wirtschaftsertrag bewährt. Heute liegt die

Fortschreibung Flächennutzungsplan-Wohnen: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Gemeinderat (RIS !)\Bereich GS\2016\FNP Wohnen\Frühz. Bet._TÖB_Auszug_KA.docx

Bezirksverband der Gartenfreunde Karlsruhe e.V. 1. frühzeitige Beteiligung	Bedeutung vornehmlich im Bereich der Volksgesundheitspflege, der Erholung und der sinnvollen Freizeitgestaltung. Er erhält die Gesundheit und ist die beste vorbeugende Medizin. Im Zeichen der immer kürzer werdenden Arbeitszeiten löst der Kleingarten das Freizeitproblem auf sinnvollste Weise. Der Kleingarten verbindet die ganze Familie zur echten Erlebnismgemeinschaft. Der Kleingarten ist für Kinder oft die erste Berührung mit den Wundern der Natur und trägt damit zur Persönlichkeitsbildung bei. Für den älteren Menschen löst der Kleingarten auch das Problem der Gestaltung seines Lebensabends nach dem Ausscheiden aus dem Beruf. Er nimmt das Gefühl des gesellschaftlichen Ausgeschlossenseins. Der Kleingärtner fühlt sich in der nachbarschaftlichen Gemeinschaft geborgen. Die Einordnung in den Gemeinschaftsverband einer Kleingartenanlage fördert den Gemeinschaftssinn. Damit ist der Kleingarten ein wirksames Mittel gegen die Vereinsamung des Menschen in der modernen Industriegesellschaft und einer der wirkungsvollsten Integrationsfaktoren. Der Kleingarten verhindert negative politische und soziologische Entwicklungen. Damit hat er auch eine staatspolitische Funktion. Die Freizeitgärtnerei ist gekennzeichnet durch soziale Kontakte und Kommunikationen in der Familie, im Kreis der Bekannten und der Gartenfreunde. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass Gartenanlagen von weit mehr Personen genutzt werden als nur dem Kreis der Kleingärtner selbst. Die Benutzerdichte ist vielfach sehr viel höher als die anderen Freizeitangebote. Gartenanlagen können also intensiv genutzte, wohnungsnahe Freizeitflächen auch für Nichtkleingärtner sein. Kleingartenanlagen erfüllen für die gesamte Bürgerschaft eine Reihe lebensnotwendiger Aufgaben. Sie wirken luftverbessernd, staubfilternd, lärmbekämpfend. Bei richtiger Einplanung schaffen sie die notwendigen Grüntrennungen zwischen den einzelnen Bebauungsgebieten. Deswegen stellen Kleingärten eine eigenständige Form der Begrünung dar und verbilligen zudem die Pflege und Unterhaltung des gesamten öffentlichen Grüns. Kleingärten sind somit wesentliche Strukturelemente moderner Gemeinden und Städte. Dieser Tatsache hat der Gesetzgeber bereits in § 5 des Bundesbaugesetzes Rechnung getragen, indem er den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt, Kleingärten im Rahmen der Planung, soweit erforderlich, auszuweisen. Hierzu der Hinweis, dass es in Karlsruhe ca. 1.200 Gartensuchende gibt. Das Bundesbaugesetz stellt den Gemeinden die Aufgabe, nach grünbiologischen Gesichtspunkten Industrie, Handel, Gewerbe und Wohngebiete miteinander zu verbinden. Kleingartenanlagen bedürfen wie bisher zur Erhaltung ihrer Substanz des besonderen Schutzes durch die öffentliche Hand.
2. frühzeitige Beteiligung	Gegen die geplante Umnutzung der Fläche KA.1-W324_S erheben wir Einspruch. Begründung: siehe Stellungnahme zur 1. Frühzeitigen Beteiligung
BUND, LNV, NABU 1. frühzeitige Beteiligung	Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e. V. Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V. Vorbemerkungen 1. Flächennutzungsplanung verfehlt unseres Erachtens ihr Ziel, wenn sie lediglich Bedarfe ermittelt und versucht, diese zu befriedigen. Flächennutzungsplanung muss viel mehr lenken und steuern, d. h. sie muss bewusste und politisch gewollt die Nutzungsart der – nur begrenzt zur Verfügung stehenden – Flächen festlegen, um zum Beispiel unguten Entwicklungen wie dem zunehmenden Zuzug in Ballungszentren (wie Karlsruhe) und der gleichzeitigen Bevölkerungsabnahme und Bildung von Leerständen in andern Städten, Gemeinden und Regionen entgegen zu wirken. Sowohl Gewerbe als auch die Bevölkerungsentwicklung sollten doch in volkswirtschaftlich sinnvoller Weise nicht dorthin gelenkt werden, wo ohnehin schon Engpässe nicht nur im Wohnungsbestand, sondern auch in Infrastruktureinrichtungen wie Schulen, Kindergärten und – hor-

Fortschreibung Flächennutzungsplan-Wohnen: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Gemeinderat (RIS !)\Bereich GS\2016\FNP Wohnen\Frühz. Bet._TÖB_Auszug_KA.docx

BUND, LNV, NABU 1. frühzeitige Beteiligung

ten, Sportanlagen oder Straßenverkehrskapazitäten bestehen, sondern dorthin, wo der Wohnraumbedarf problemlos gedeckt werden kann und wo untergenutzte Infrastruktureinrichtungen bereits vorhanden sind.

2. Die Maxime jeder Bauleitplanung muss in unserer Zeit endlich die schon im Jahre 2006 vom damaligen Ministerpräsidenten Günther Oettinger propagierte „Netto-Null“ im Flächenverbrauch sein. Zumindest bei den Flächennutzungsplänen, die ja in erheblichem Umfang bereits ausgewiesene, aber noch nicht tatsächlich bebaute Flächen enthalten, darf es keine zusätzlichen Flächenneuausweisungen mehr geben.

Grundlagen und Bedarfserhebung

Dass die „Netto-Null“ beim Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe umsetzbar ist, zeigt sich bei Durchsicht der Kapitel 2 und 3 (Grundlagen/Wohnbauflächenbedarf 2030) des FNP-Vorentwurfs sehr deutlich. Denn wenn bei Flächenpotenzialen „klassische Baulücken“ nur zu einem Viertel, „Flächen in Neubaugebieten“ (Grundstücke in gültigen, aber nicht oder nur teilweise bebauten Bebauungsplänen) auch teils nur zu einem Viertel, teils zu drei Vierteln angerechnet werden, so verfälscht dies in grober Weise das tatsächlich vorhandene Potenzial an Wohnbauflächen. Es muss doch – auch wenn dies schwierig sein mag – Aufgabe von Politik und Verwaltung sein, die vorhandenen Potenziale tatsächlich zu nutzen und nicht, durch Ausweisung neuer, zusätzlicher Flächen neue – teilweise ungenutzte – Potenziale zu schaffen.

Hinzu kommt: Letztlich wird in dem Planentwurf der errechnete Bedarf für die Variante „NVK max.“, also die vom NVK angenommene Obergrenze der Bevölkerungsentwicklung, zugrunde gelegt. Eine nachvollziehbare dafür wird nicht gegeben; wir halten es allenfalls für gerechtfertigt, den Mittelwert der Bevölkerungsentwicklung zugrunde zu legen. Dies würden einen „relativen Bedarf“ von 478 ha ergeben; den steht sicher bei korrekter Berücksichtigung aller Potenzialflächen eine mindestens ebenso großes Flächenpotenzial gegenüber.

Prüfflächen

Wie eben ausgeführt, besteht kein wirklicher Bedarf für die Ausweisung neuer, zusätzlicher Flächen. Es wäre jedoch zu prüfen, ob nicht die eine oder andere im jetzigen FNP ausgewiesene, aber noch nicht mit einem Bebauungsplan belegte Fläche herausgenommen und durch eine andere, eventuell besser geeignete Fläche ersetzt werden sollte, Hierfür wäre es hilfreich, wenn auch für diese Flächen „Steckbriefe“ zur Verfügung stünden.

Auch bei einem solch angedachten „Flächentausch“ sind unseres Erachtens auf jeden Falls als Tabuflächen auszuschließen:

- Flächen, die als schutzbedürftiger Bereich für Erholung und /oder Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen gekennzeichnet sind, die ganz oder zum Teil als schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Landschaftspflege festgelegt sind, die in einem regionalen Grünzug, einer Grünzäsur, einem Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet oder einem Landschaftsschutzgebiet liegen; beispielhaft seien genannt:
 - KA.2-S-019 Klosterweg
 - KA.2-W-002 Rüppurr Süd I
 - KA.2-W-007.b Rehbuckel II
 - KA.2-W-007.c Rehbuckel III
 - KA.2-W-014 Frauenhäusleweg
 - KA.2-W-024 Südliche Heidenstückersiedlung
 - KA.2-W-029 Oberreut Südwest

Fortschreibung Flächennutzungsplan-Wohnen: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A#_Daten\Gemeinderat (RIS !)\Bereich GS\2016\FNP Wohnen\Frühz. Bet._TÖB_Auszug_KA.docx

BUND, LNV, NABU 1. frühzeitige Beteiligung

- KA.2-W-031 Am Schleifweg
 - KA.2-W-032 Verlängerung Gänsbergstraße
 - KA.2-W-033 Zum Bergele
 - KA.2-W-072 Breslauer Straße
 - KA.2-W-073 Beuthener Straße West
 - KA.2-W-074 Beuthener Straße Ost
 - KA.2.-W-077 Vokkenaustraße
 - KA.2-W-079 Lachenweg
- insbesondere in Karlsruhe, das verstärkt von klimatischen Extremwetterlagen betroffen sein wird, auch solche Flächen, die als Ausgleichsraum mit mittlerer bis hoher Kaltluftlieferung eingestuft werden, wie zum Beispiel
- KA.1-W-424 Thüringer Straße
 - KA.1-W-423 Nördlich Heinz-Barth-Schule

Prüfung/Kriterien

Beispielhaft zeigt sich beim Steckbrief für die Fläche KA.2-W-024, dass ganz offensichtlich entweder die vorliegenden naturschutzfachlichen und –rechtlichen Festsetzungen und Planungen nicht ausreichend ausgewertet und/oder diese bewusst nicht in den Steckbrief übernommen wurden.

Zu lesen ist im Block „Umwelt und Landschaft“ und dem Punkt „Tier und Pflanzen, Biologische Vielfalt“ lediglich „Leitlinie Fledermäuse bekannt“. Tatsächlich erweist sich die Verbindungachse zwischen Hardtwald und Tiefgestade in diesem Bereich als essenzieller Flugkorridor für die Fledermausart „Großes Mausohr“. Entsprechend auch die Festsetzung einer Erhaltungsmaßnahme (südlich der Fläche) sowie einer Entwicklungsmaßnahme (direkt von der Fläche KA.2-W-024 überplant) für das FFH-Gebiet „Hardtwald zwischen Muggensturm und Karlsruhe“. Die Naturschutzverbände weisen darauf hin, dass die in dem geplanten Wohngebiet nicht zu vermeidende nächtliche Beleuchtung bereits im Widerspruch zu den Vorgaben der rechtsverbindlichen Erhaltungsmaßnahme steht, die fordert „Verzicht auf Beleuchtung sowie Reduzierung der Lichtverschmutzung im Umfeld der Flugkorridore“.

Auf den oben genannten Sachverhalt haben die Naturschutzverbände die Verwaltung der Stadt Karlsruhe bereits vor längerer Zeit hingewiesen.

Weiterhin sind für den geplanten Hochwasserrückhalteraum als unverzichtbar anzusehende Artenschutzmaßnahmen für die Wildkatze in dem Bereich der Fläche KA.2-W-024 geplant (vgl. Sondergutachte zur Wildkatze, das den Umweltbehörden der Stadt Karlsruhe vorliegen sollte.)

Insgesamt stellt es sich so dar, dass nicht ersichtlich ist, ob und wie eine systematische Auswertung vorliegender Naturschutzfachdaten (Pflege- und Entwicklungspläne, Managementpläne, festgesetzte Kompensationsmaßnahmen, Maßnahmen zur Sanierung des Umweltschadens durch Grünlandumbruch...) erfolgt ist. Diese ist umgehend nachzuholen und zu dokumentieren. Die Naturschutzverbände bitten, über die Bearbeitung dieser Prüfung detailliert informiert zu werden.

Rechtlich bereits heute unzulässige Flächen als vermeintliche Abwägungsmasse in die Unterlagen einzustellen, halten wir für unredlich. Insofern ist zu bedauern, dass die oben aufgezeigten Prüfungen offenbar erst jetzt erfolgen beziehungsweise dokumentiert werden.

Fortschreibung Flächennutzungsplan-Wohnen: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A\#_Daten\Gemeinderat (RIS !)\Bereich GS\2016\FNP Wohnen\Frühz. Bet._TÖB_Auszug_KA.docx

**BUND, LNV, NABU
2. frühzeitige Beteiligung**

Die Aussagen der gemeinsamen Stellungnahme von BUND, LNV und NABU vom 16.09.2016 haben weiterhin Gültigkeit und schließen die neuen zusätzlichen Prüfflächen ein: Von den 11 nachgemeldeten „Prüfflächen“ liegen 10 entweder in einer Grünzäsur (5 Flächen) bzw. in einem Regionalen Grünzug (3 Flächen) und/oder in einem Schutzbedürftigen Bereich für die Erholung (7 Flächen). Wie schon in unserer Stellungnahme vom 16.09.2016, die wir vollinhaltlich aufrecht-erhalten, ausgeführt, sind diese prinzipiell von Wohnbebauung freizuhalten. Lediglich die kleine Prüffläche KA.2-M-092 in Karlsruhe-Stupferich unterliegt nicht diesen unseres Erachtens unüberwindlichen Restriktionen, sie unterliegt jedoch anderen naturschutzrechtlichen Restriktionen.

Mit der jetzt nochmals vergrößerten Kulisse an Prüfflächen sollten keinesfalls weitere Flächen als geplante Wohnbauflächen in den Flächennutzungsplan 2030 Eingang finden.

Auch für die neuen Prüfflächen gilt, dass die Bewertungen der Steckbriefe offensichtlich weiter-hin wichtige und allgemein zugängliche Bewertungskriterien wie die Lage in Schutzgebieten nicht berücksichtigen. Für den Block „Umwelt und Landschaft“ wurden stets nur die Bewertungen „-“ oder „+“ vergeben, wobei für einige Flächen die Bewertung „- -“ („erheblich negativ“) zutreffend wäre.

So liegt beispielsweise die Fläche ET.2-W-016 innerhalb des FFH-Gebiets „Wiesen und Wälder bei Ettlingen“. Im auf der Internetseite der Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz einsehbaren Managementplan für dieses europäische Schutzgebiet ist ersichtlich, dass im Bereich der Prüffläche der FFH-Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiesen vertreten ist.

Eine solche Fläche hat keine Eignung für eine Wohnbebauung. Auch die naturschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz erscheint äußerst fraglich.

Dass solche Flächen als Prüfflächen ausgewählt sind und bei der Prüfkategorie „Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt“ lediglich eine „negative“ Eignungseinstufung bekommen, wie übrigens die allermeisten Prüfflächen auch, lässt darauf schließen, dass die zugrunde gelegten Prüfkriterien keine fundierte Bewertung ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir, die Bewertung der Umweltschutzgüter für die jeweiligen Flächen fundiert und nachvollziehbar dokumentiert zu ermitteln und dieser bei der Gesamtbewertung einen entsprechend hohen Stellenwert beizumessen.

Weiterhin ist zu bemängeln, dass nicht erkennbar ist, dass die Ergebnisse der im Jahr 2014 (Stadtgebiet Karlsruhe) bzw. 2015 (Landkreis Karlsruhe) erfolgten FFH-Biotopkartierung oder die Grünlandkartierung im Regierungsbezirk Karlsruhe Berücksichtigung gefunden haben. Dies ist sowohl fachlich wie rechtlich als schwerwiegender Mangel zu werten, da für die FFH-Mähwiesen (LRT 6510) eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes – im Widerspruch zu den Vorgaben der FFH-Richtlinie – nachgewiesen ist und auch im Bereich des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe diese Entwicklung an vielen Stellen in gravierender Weise zu erkennen ist.

So ist beispielsweise im Steckbrief zur Fläche ET.2-W-107 zu lesen „Wiesen mit hoher pflanzen- und tierökologischer Bedeutung“. Tatsächlich sind hier in der Grünlandkartierung im Regierungsbezirk Karlsruhe FFH-Mähwiesen mit dem entsprechenden Schutzstatus nachgewiesen. Vergleichbares lässt sich für die Fläche ET.2-W-033 ableiten, in deren Steckbrief zu lesen ist: „großer Wiesenbereich; hohe Lebensraumqualität für Tiere und Pflanzen“. Auch ein großer Teil-bereich dieser Fläche ist in der Grünlandkartierung im Regierungsbezirk Karlsruhe als LRT 6510 ausgewiesen.

Ebenso unpräzise und damit wohl als sinnentstellend sind die Ausführungen zur Fläche KA.2-M-092. Geschrieben steht: „Wiesen/Gärten, einzelne Gehölze; TFS: mäßige Empfindlichkeit“. Beim Abgleich mit der FFH-Biotopkartierung (Erhebung im Jahr 2014) stellt sich dagegen dar, dass der Zentralbereich als FFH-Mähwiese kartiert ist.

Kurzum: Bei der Fortschreibung des Entwurfs sind alle relevanten naturschutzrechtlichen Restriktionen (neben den in der Stellungnahme vom 16.9. genannten insbesondere auch die FFH-Mähwiesen) zu berücksichtigen und klar und verständlich zu dokumentieren.

Fortschreibung Flächennutzungsplan-Wohnen: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Gemeinderat (RIS !)\Bereich GS\2016\FNP Wohnen\Frühz. Bet._TÖB_Auszug_KA.docx

BUND, LNV, NABU 2. frühzeitige Beteiligung	Als Grundlage für die Planung etwaiger Eingriffe in FFH-Mähwiesen ist ein bilanzieller Abgleich der Grünlandkartierung (Erhebungen 2004) mit der aktuellen FFH-Biotopkartierung auszuführen und daraus fachgutachterlich abzuleiten, wie die Fortschreibung des FNP gewährleisten kann, dass nicht nur eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ausgeschlossen sondern zugleich die Bedingungen für eine Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustands nicht beeinträchtigt werden.
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Oststadt	Wir teilen Ihnen mit, dass durch die mittelfristige Planung bzw. durch die aktuelle und mittelfristig anhaltende Nutzung durch die Bundespolizei und dem BGH die Teilflächen, auf der General-Kammhuber-Kaserne nicht für eine anderweitige Nutzung zur Verfügung stehen.
Industrie- und Handelskammer Karlsruhe	Ausreichend Wohnraum vorhalten zu können, ist eine der Grundvoraussetzungen für die weitere positive wirtschaftliche Entwicklung der TechnologieRegion Karlsruhe. Daher begrüßen wir die Bemühungen des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe sehr, mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans „Wohnen“ entsprechende Flächen zu identifizieren und auszuweisen. Grundsätzlich möchten wir hier allerdings darauf aufmerksam machen, dass es durch die Neuausweisung von Flächen für Wohnen nicht zu einer Beeinträchtigung der vorhandenen wirtschaftlichen Nutzungen, z. B. auf Grund von Lärmproblematiken, kommen darf. Insbesondere sind daher aus unserer Sicht die Flächen am nordöstlichen Ortsrand von Weingarten sowie die Fläche „Südl. Heidenstückersiedlung“ (KA.2-W024) kritisch zu hinterfragen.
Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 2 – höhere Raumordnungsbehörde 1. frühzeitige Beteiligung	In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung: <u>1. Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs</u> Die Errechnung des Wohnbauflächenbedarfs bis zum Jahr 2030 erfolgt auf Grundlage des Hinweispapiers zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächennachweise des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg in der Fassung vom 23.05.2013. Die dort angegebene Methodik wird dabei hinsichtlich der folgenden Aspekte modifiziert: - <i>Bevölkerungsprognose:</i> Die Prognose des Statistischen Landesamtes bis 2030 wird auf das mittlere Drittel eingeschränkt. Der Planung wird ein erwartetes Wachstum von ca. 15.000-25.000 Menschen bis 2030 zugrunde gelegt. - <i>Bruttomindestwohndichte:</i> Es kommt ein an die regionalen Verhältnisse angepasstes Dichtmodell zur Anwendung. Die sich ergebenden Dichtewerte sind teils etwas niedriger als im FNP 2010, liegen jedoch nach wie vor über den Vorgaben des Hinweispapiers bzgl. Der anzuwendenden Bruttomindestwohndichte. - <i>Vorhandene Flächenpotenziale:</i> Bei der Anrechnung von Flächenpotenzialen erfolgt eine Verwendung von Minderungsfaktoren in Form der verringerten Anrechnung von Baulücken (25% aufgrund eingeschränkter Aktivierbarkeit) sowie von Flächen in erschlossenen Neubaugebieten (vor 2004 Anrechnung von 25%, nach 2004 Anrechnung von 75%). Auf Basis dieser Berechnung ergibt sich ein relativer Bedarf von 423-532 ha in den Verbandskommunen. Bei Gegenüberstellung der vorhandenen Wohnbauflächen in den Verbandskommunen verbleibt ein absoluter Bedarf von min. -18 bis max. 91 ha für das Verbandsgebiet. Dieser verteilt sich ungleichgewichtig; während die Stadt Karlsruhe (ca. 212- 258 ha) sowie die Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen (ca. 7-18 ha) erheblichen zusätzlichen Flächenbedarf aufweisen, liegt in den anderen Verbandsmitgliedern ein deutlicher Angebotsüberhang vor. Die Stadt Karlsruhe und die Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen haben sich bereit erklärt, Überhänge der anderen Mitgliedsgemeinden durch Anrechnung von Teilen ihrer Bedarfskontingente abzudecken. Entsprechend des vorliegenden Entwurfes sollen im Rahmen der Teilfortschreibung max. 91 ha neue Wohnbauflächen in Karlsruhe (85 ha) und Eggenstein-Leopoldshafen (6 ha) dargestellt werden, so dass Gemeinden mit Überhängen im FNP 2010 enthaltene Wohnbauflächen nicht herausnehmen müssen. Darüber hinaus werden, vor dem Hinter-

Fortschreibung Flächennutzungsplan-Wohnen: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A\#_Daten\Gemeinderat (RIS !)\Bereich GS\2016\FNP Wohnen\Frühz. Bet._TÖB_Auszug_KA.docx

Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 2 – höhere Raumordnungsbehörde

1. frühzeitige Beteiligung

grund der aktuellen Bevölkerungsentwicklung, für die Gemeinden Rheinstetten und Stutensee ebenfalls weitere Potentiale geprüft.
Hinsichtlich des beschriebenen Vorgehens bei der Bedarfsberechnung bestehen unsererseits keine Einwände. Die Darstellungen sind transparent und plausibel.

2. Bewertung der untersuchten Flächenalternativen

Einer Alternativenbetrachtung zur Deckung des dargelegten Bedarfs wurden im vorliegenden Entwurf insgesamt 110 Prüfflächen unterzogen, welche insgesamt 440 ha umfassen. Wir bewerten die diskutierten Flächen nachfolgend aus unserer Sicht mit Blick auf die betroffenen Belange der Raumordnung.

a) Flächen ohne raumordnerische Konflikte:

Bei den nachfolgenden Flächen handelt es sich um im vorliegenden Entwurf enthaltene Standorte, die unter eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen:

- bestehende Siedlungsfläche im Regionalplan,
- geplante Siedlungsfläche im Flächennutzungsplan,
- regionalplanerische Weißflächen,
- abgestimmte Bereiche für Siedlungserweiterung im Regionalplan,
- Standorte mit vorliegenden Überschneidungen mit Grundsätzen der Raumordnung oder mit dem raumordnerischen Ziel „Schutzbedürftiger Bereich für Erholung“.

Gemäß § 4 II LplG Baden-Württemberg sind betroffene Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Dem Ziel „schutzbedürftiger Bereich für Erholung“ ist bei der weiteren Ausgestaltung der baulichen Entwicklung ebenso Rechnung zu tragen, es steht jedoch einer baulichen Entwicklung nicht grundsätzlich entgegen. **Belange der Raumordnung stehen einer Wohnentwicklung demnach auf den nachfolgend angeführten Flächen nicht entgegen.**

- KA.1-S-018 (2,1 ha): bestehende Siedlungsfläche
- KA.1-W-023_G (4,4 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung, schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft, Stufe II (G)
- KA.1-W-122_A (8,3 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung
- KA.1-W-403_S (3,5 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung
- KA.1-W-423_S (1,8ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung, schutzbedürftiger Bereich für Erholung (Z)
- KA.1-W-424_FfG (3,5 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung, schutzbedürftiger Bereich für Erholung (Z)
- KA.2-W-007.a (7,5 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung
- KA.2-W-010 (4,7 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung
- KA.2-W-017 (6,1 ha): Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G)
- KA.2-S-019 (1,5 ha): schutzbedürftiger Bereich für Erholung (Z), Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G)
- KA.2-W-022 (2,2 ha): Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G)
- KA.2-W-026 (0,2 ha): keine betroffenen Belange
- KA.2-W-027 (10,8 ha): schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Z), Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G), überschwemmungsgefährdeter Bereich bei Katastrophenhochwasser (G)

Fortschreibung Flächennutzungsplan-Wohnen: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Gemeinderat (RIS !)\Bereich GS\2016\FNP Wohnen\Frühz. Bet._TÖB_Auszug_KA.docx

Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 2 – höhere Raumordnungsbehörde

1. frühzeitige Beteiligung

- KA.2-W-028 (2,0 ha): schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Z), Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G)
- KA.2-W-038 (2,0 ha): Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G)
- KA.2-W-039 (1,4 ha): Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G)
- KA.2-W-061 (2,8): keine betroffenen Belange
- KA.2-W-065 (2,1 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung, schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft, Stufe II (G)
- KA.2-W-067 (6,6 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung, Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G), Freihaltung für den Neubau einer Straße (V)
- KA.2-W-069 (2,2 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung
- KA.2-W-070 (4,1 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung
- KA.2-W-073 (1,7 ha): Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G)
- KA.2-W-076 (1,0 ha): Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G)
- KA.2-W-078 (3,9 ha): Bereich zur Siedlungserweiterung, Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G)

b) Flächen mit raumordnerischen Zielkonflikten

Bei den Flächen dieser Kategorie ergeben sich komplett oder auf Teilflächen Überschneidungen mit Zielen der Raumordnung. Gemäß § 4 I LplG sind diese von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Bei den in der nachfolgenden Tabelle angeführten Flächen sind Konflikte mit freiraumbezogenen Zielen (Grünzäsuren, Grünzügen oder schutzbedürftigen Bereichen für die Landwirtschaft) gegeben. **Die betroffenen Ziele der Raumordnung stehen einer baulichen Entwicklung auf den besagten Flächen entgegen.**

- KA.2-W-024 (22,5 ha): Grünzäsur (Z), Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G)
- KA.2-W-063 (5,2 ha): Grünzäsur (Z), schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft, Stufe II (G), Freihaltung für den Neubau einer Straße (V)
- KA.2-W-066 (5,9 ha): Grünzäsur (Z), Freihaltung für den Neubau einer Straße (V)
- KA.2-W-068 (7,9 ha): Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Z), Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G), Grünzäsur (Z), Regionaler Grünzug (Z)
- KA.2-W-077 (3,8 ha): Schutzbedürftiger Bereich für Landwirtschaft, Stufe I (Z), überschwemmungsgefährdeter Bereich bei Katastrophenhochwasser (G), Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G)

Auch bei den nun folgenden Standorten sind raumordnerische Ziele des Freiraumschutzes betroffen. Eine bauliche Entwicklung ist in diesen Fällen nicht grundsätzlich ausgeschlossen, erfordert jedoch in den meisten Fällen eine **Modifizierung der Planung bzw. weitere Abstimmung mit dem Regionalverband und der höheren Raumordnungsbehörde im Rahmen des weiteren Planungsprozesses.**

- KA.1-W-112_A (3,8 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung, Grünzäsur (Z)
- KA.2-W-002 (15,3 ha): Grünzäsur (Z), Schutzbedürftiger Bereich für Erholung (Z)
- KA.2-W-007.b (6,5 ha): Regionaler Grünzug (Z)
- KA.2-W-009 (2,1 ha): Regionaler Grünzug (Z)
- KA.2-W-014 (1,4 ha): Regionaler Grünzug (Z), Überschwemmungsgefährdeter Bereich bei Katastrophenhochwasser (G)

Fortschreibung Flächennutzungsplan-Wohnen: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A\#_Daten\Gemeinderat (RIS !)\Bereich GS\2016\FNP Wohnen\Frühz. Bet._TÖB_Auszug_KA.docx

Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 2 – höhere Raumordnungsbehörde 1. frühzeitige Beteiligung	- KA.2-W-016 (8,6 ha): Grünzäsur (Z), Fläche für Neubau einer Bahnstrecke (V), Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G) - KA.2-W-029 (2,3 ha): Regionaler Grünzug (Z), Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Z), Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G) - KA.2-W-031 (2,3 ha): Regionaler Grünzug (Z), Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Z) - KA.2-W-032 (1,5 ha): Regionaler Grünzug (Z), Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Z) - KA.2-W-033 (2,0 ha): Regionaler Grünzug (Z), Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Z) - KA.2-W-035 (1,9 ha): abgestimmter Bereich zur Siedlungserweiterung, Regionaler Grünzug (Z) - KA.2-W-062 (8,2 ha): Grünzäsur (Z), Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft, Stufe II (G), Freihaltung für den Neubau einer Straße (V) - KA.2-W-064 (9,0 ha): Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirt., Stufe II (G), Freihaltung für den Neubau einer Straße (V) - KA.2-W-072 (1,8 ha): Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft (Z), Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G) - KA.2-W-074 (3,2 ha): Schutzbedürftiger Bereich Naturschutz/Landschaftspflege(Z), Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G) - KA.2-W-079 (0,9 ha): Grünzäsur (Z), Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G)
2. frühzeitige Beteiligung	In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir, ergänzend zu unserer weiterhin gültigen Stellungnahme vom 05.10.2016, folgendermaßen Stellung zu den ergänzend in den Entwurf eingebrachten Flächenalternativen: a) Flächen ohne raumordnerische Konflikte: Bei den nachfolgenden Flächen handelt es sich um im vorliegenden Entwurf enthaltene Standorte, die unter eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen: - bestehende Siedlungsfläche im Regionalplan, - Standorte mit vorliegenden Überschneidungen mit Grundsätzen der Raumordnung oder mit dem raumordnerischen Ziel „Schutzbedürftiger Bereich für Erholung“. Gemäß § 4 II LplG Baden-Württemberg sind betroffene Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Dem Ziel „schutzbedürftiger Bereich für Erholung“ ist bei der weiteren Ausgestaltung der baulichen Entwicklung ebenso Rechnung zu tragen, es steht jedoch einer baulichen Entwicklung nicht grundsätzlich entgegen. Belange der Raumordnung stehen einer Wohnentwicklung demnach auf den nachfolgend angeführten Flächen nicht entgegen. KA.2-M-092 (0,2 ha): bestehende Siedlungsfläche ET.2-W-108 (1,2 ha): schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft, Stufe II (G), schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Z) b) Flächen mit raumordnerischen Zielkonflikten Bei den Flächen dieser Kategorie ergeben sich Überschneidungen mit Zielen der Raumordnung. Gemäß § 4 I LplG sind diese von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die betroffenen Ziele der Raumordnung stehen einer baulichen Entwicklung auf den besagten Flächen entgegen. ET.2-W-016 (0,8 ha): Grünzäsur (Z), schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Z) ET.2-W-032 (5,4 ha): Grünzäsur (Z), schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Z), Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G)

Fortschreibung Flächennutzungsplan-Wohnen: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Gemeinderat (RIS !)\Bereich GS\2016\FNP Wohnen\Frühz. Bet._TÖB_Auszug_KA.docx

Regierungspräsidium Karlsruhe Ab- teilung 2 – höhere Raumordnungs- behörde 2. frühzeitige Beteiligung	ET.2-W-033 (5,9 ha): Grünzäsur (Z), überschwemmungsgefährdeter Bereich bei Katastrophenhochwasser (G), Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G) ET.2-W-107 (2,2 ha): Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege (Z), schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Z) ET.2-W-031 (1,5 ha): Grünzäsur (Z), Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G) KA.1-W-324_S (1,3 ha): Grünzäsur (Z), schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Z) KA.2-W-032a (0,8 ha): Regionaler Grünzug (Z), schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Z) KA.2-W-090 (4,8 ha): Regionaler Grünzug (Z), schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Z) KA.2-W-091: (12,1 ha): Regionaler Grünzug (Z), schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Z)
Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 5 – Umwelt – Industriereferate	A) Städtisches Klärwerk Karlsruhe (An der Wässerung 2, 76187 Karlsruhe) Prüfflächen der Steckbriefe KA.1-W023_G, KA.2-W-070, KA.1-W-122_A. Die Kläranlage Karlsruhe reinigt das komplette Schmutzwasser aus dem Stadtgebiet. Außerdem besitzt sie eine Kläranlage von Klärwerksrückständen und fällt hierdurch unter die 17. BImSchV sowie die IE-Richtlinie. Ein an das Betriebsgelände heranrückende Bebauung ist durch evtl. auftretende Lärm- und Geruchsemissionen eher kritisch zu bewerten – insbesondere bei den Prüfflächen KA.1-W-023_G. Eine verbindliche Aussage/Prognose kann aber nur nach einer detaillierteren Betrachtung erfolgen. B) EDEKA Südwest Fleisch GmbH, Rheinstetten Die in der Fortschreibung des FNP 2030 für das Wohnen vorgesehene Fläche „KA.2-W-024 Südl. Heidenstückersiedlung“ rückt bis auf ca. 500 m an die Firma EDEKA Südwest Fleisch GmbH, Messering 2, 76287 Rheinstetten, heran. Die Firma EDEKA betreibt eine immissionsschutzrechtliche genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Fleisch- und Wurstwaren mit einer Kapazität von 952 t Fertigerzeugnissen pro Tag. Es handelt sich hierbei um eine Anlage nach Ziffer 7.34.1 der Vierten Verordnung zum Bundes Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) und 6.4b) i) der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – „IED/IE-Richtlinie“). Es sind insbesondere Lärmemissionen ausgehend vom genannten Industriebetrieb, welche sich auf die heranrückende Wohnbebauung nachteilig auswirken können. Im Norden des Firmengeländes ist das Versandzentrum angeordnet. Von dort fahren im Nachtzeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr bis zu 80 zuvor beladene Lkw ab. In der lautesten Stunde in der Nacht von 03:00 bis 04:00 Uhr sind es in der Spitze 30 Lkw-Abfahrten. Bei der Messung und Beurteilung von Geräuschimmissionen durch den Nachtbetrieb der EDEKA Südwest Fleisch GmbH am 25.05.2015 wurde am Ersatzmesspunkt EMP 2 „Waldgrenze Schwimmschulweg“ zur Nachtzeit zwischen 03:00 und 04:00 Uhr folgende relevanten Schallquellen absteigend nach Immissionsrang geordnet festgestellt: • Technikaggregate (Lüftungs- und Kältetechnik) • Lkw-Abfahrten von den nordseitigen Rampen bis zur nordwestlichen Grundstücksecke • Ladetätigkeiten (nur in Ausnahmen hörbar). Es wurde ein Beurteilungspegel von 42 dB(A) an EMP 2 ermittelt. Dieser Messpunkt liegt in ca. 300 m Entfernung zur Grenze der in Planung befindlichen für das Wohnen vorgesehenen Fläche. Außerdem wirken noch weitere gewerbliche Geräuschquellen z. b. die Firma Fiebig Leopold GmbH & Co. KG, die Firma GLS General Logistics Systems Germany GmbH & Co. OHG und die Messe Karlsruhe auf die neue Wohnfläche ein. Die Einhaltung der nach TA-Lärm vorgegebenen Immissionsrichtwerte nachts von 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete und 35 dB(A) für

Fortschreibung Flächennutzungsplan-Wohnen: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Gemeinderat (RIS !)\Bereich GS\2016\FNP Wohnen\Frühz. Bet._TÖB_Auszug_KA.docx

Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 5 – Umwelt – Industriereferate	reine Wohngebiete scheint bereits beim derzeitigen Ausbauzustand der ansässigen Gewerbebetriebe fraglich. Bei möglichen Erweiterungen der gewerblichen Anlagen kämen auf die Betriebe mindestens höhere Investitionskosten für Lärmschutzmaßnahmen zu. Im schlimmsten Fall wären Erweiterungen auf Grund von Überschreitungen der Lärmrichtwerte nicht oder nur eingeschränkt genehmigungsfähig.
Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 5, Umwelt – Naturschutz und Recht	Artenschutzrecht Tier- oder Pflanzenpopulationen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg (ASP) Eine Prüfung anhand der Unterlagen des Vorentwurfs zum FNP hat sich bei punktuellen ASP-Vorkommen als problematisch dargestellt. Die Karte muss hierfür so stark hochgezoomt werden, dass sich die Bearbeitung als sehr aufwändig dargestellt hat. Ein mögliches Konfliktpotenzial wurde dabei bei der Fläche ET-1-W-012 (am nördlichen Ortsrand von Schluttenbach) ermittelt, die sich zum Teil mit der Lebensraumfläche der Population MacTel_147 der Schmetterlingsart Heller Wiesenkopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>) überschneidet. Auf den benachbarten Wiesenflächen wurde außerdem die Population MacNau_132 der Art Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) festgestellt. Es sollte vermieden werden, dass der Flächennutzungsplan an einem offensichtlichen Verstoß gegen die materiellen Vorgaben des Artenschutzes (§ 1 Absatz 7 BauGB i. V. m. § 44 Absatz 1 BNatSchG) leidet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hätten die Gemeinden die Pflicht, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen im Bebauungsplan auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse träfen. Die nicht wirklich aussagkräftigen Angaben in den Steckbriefen geben keine Möglichkeit der Beurteilung, ob ein solches Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde und alle abwägungserheblichen Belange mit einbezogen wurden. Das BauGB spiegelt in § 1a BauGB die große Bedeutung des Natur- und Artenschutzes im Rahmen der Flächennutzungsplanung wieder. So ist auch gerade bei der Fortschreibung eines Flächennutzungsplans ein besonderes Augenmerk auf den Naturschutz zu richten. Wir weisen darauf hin, dass auch gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen, den Belangen des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung zu tragen ist. Bei der Aufstellung oder auch einer Fortschreibung eines Flächennutzungsplans, als „vorbereitende Bauleitplanung“, ist daher ebenfalls auf die Auswirkung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt Rücksicht zu nehmen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB). Auch benachbarte Flächen sollten daher unserer Ansicht nach in die Konfliktbetrachtung einbezogen werden. Zudem besteht kein Konfliktpotenzial bei der Fläche „Flugplatz-Ost“ auf der mehrere Wildbienenarten des ASP vorkommen. Die Fläche ist im Plan allerdings ohne Signatur dargestellt, so dass für uns deren Status nicht klar ist. Sollte diese Fläche inhaltlich Teil der Fortschreibung des FNP sein, gilt auch hier das bereits erwähnte. Zur sicheren Identifizierung von Konfliktbereichen, empfiehlt Referat 56 eine direkte Verschneidung der Flächendaten des ASP mit denjenigen des FNP. Artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG Die Darstellungen zum Schutzgut „Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt“ in den Steckbriefen der Prüfflächen sind sehr knapp gehalten. Es erschließt sich hieraus nicht, wie differenziert/detailliert die zugrundeliegende Datenbasis ist, resp. ob sich daraus tragfähige Aussagen hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials ableiten lassen. Eine Stellungnahme nach § 4 BauGB ist uns daher nicht vollumfänglich möglich. Der Inhalt der bereitgestellten Unterlagen ist nicht ausreichend, um eine Stellungnahme abzugeben, die unseren Aufgabenbereich und die Berührungen mit diesem in Gänze darstellt. Hierzu fehlt es den Unterlagen an tiefergehenden Informationen.

Fortschreibung Flächennutzungsplan-Wohnen: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A\#_Daten\Gemeinderat (RIS !)\Bereich GS\2016\FNP Wohnen\Frühz. Bet._TÖB_Auszug_KA.docx

**Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 5,
Umwelt – Naturschutz und Recht**

Wohl wird bei einigen Flächen (z. B. KA.1.-S-018, und KA.2-S-019) bereits angemerkt, dass ggf. eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich sei. Aus dem Fehlen einer entsprechenden Aussage bei den meisten anderen Flächen können wir aber nach Sachlage nicht zwingend schließen, dass dort eine Ausnahme nicht erforderlich ist.

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial ist ein gewichtiges Kriterium bei der Ermittlung der „Vertiefungskulisse“ für den Vorentwurf zum FNP 2030 aus dem Pool der Prüfflächen. Daher muss dieses Konfliktpotenzial bereits auf der Ebene des Vorentwurfs hinreichend genau geprüft werden.

Eine Ausnahme von den Artenschutzvorschriften des § 44 BNatSchG kann im Einzelfall nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nummer 5 BNatSchG nur erteilt werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gegeben sind. Überdies darf eine solche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Zu beachten sind ebenso weitergehende Anforderungen nach Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG. Es wäre im Antrag demzufolge dezidiert darzulegen, dass keine besser geeigneten, zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen.

Daher gilt es bereits hier, dass mangels ausreichender Kenntnisse konfliktarme Prüfflächen (Alternativen) ausgeschieden werden, während konfliktreiche (aber zunächst nicht als solche erkannte) Flächen in die Vertiefungskulisse aufgenommen werden.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass das spezielle Artenschutzrecht bereits in der Bauleitplanung des Plangebers zu berücksichtigen ist. Nach ständiger Rechtsprechung ist die Erforderlichkeit zur Aufstellung eines Bauleitplanes gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB nur dann zu bejahen, wenn der Bauleitplan seinem städtebaulichen Gestaltungsauftrag auch gerecht werden kann. Dies ist der Fall, wenn im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar ist, dass keine dauerhaften rechtlichen Hindernisse bestehen, die gegen die Verwirklichung des Planes sprechen. Derartige rechtliche Hindernisse können auch in artenschutzrechtlichen Bestimmungen begründet sein. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sollten die Belange des Artenschutzes zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Hürden auf der nachgelagerten Planungsebene frühzeitig betrachtet werden.

Bauleitplanungen bedürfen zwar selbst keiner Ausnahmegenehmigung. Bauvorhaben zur Verwirklichung der Planung, die gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen, können jedoch nur auf Grund einer Ausnahme zugelassen werden. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans ist somit das Vorliegen einer objektiven „Ausnahmelage“ nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, die unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt wurde („Planung in eine Ausnahmelage hinein“).

Naturschutzrecht

Eingriffe in bestehende Schutzgüter wie NSG/LSG/FND sind zu vermeiden und bedürfen einer Befreiung nach § 67 BNatSchG durch die verordnungserlassende Naturschutzbehörde (3 54 Abs. 1 NatSchG).

Nach § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstaben a und b BauGB bezeichneten Bestandteilen in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber bringt damit zum Ausdruck, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege keinen abstrakten Vorrang vor den in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden anderen Belangen haben. Gegenüber anderen öffentlichen, beispielhaft in § 1 Absatz 5 Satz 5 BauGB aufgeführten Belangen haben die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege jedoch insoweit eine herausgehobene Bedeutung, als in der Bauleitplanung nicht nur darüber zu entscheiden ist, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft im Planbereich überhaupt rechtfertigen lassen, sondern auch darüber, ob und in welchem Umfang für – angesichts vorrangiger städtebaulicher Erfordernisse – unvermeidbare Beeinträchtigungen Ausgleich und Ersatz zu leisten ist. Die Gemeinde hat danach bei der Aufstellung eines BPL zu prüfen, ob aufgrund des Plans Eingriffe in Natur und Landschaft im

Fortschreibung Flächennutzungsplan-Wohnen: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A\#_Daten\Gemeinderat (RIS !)\Bereich GS\2016\FNP Wohnen\Frühz. Bet._TÖB_Auszug_KA.docx

**Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 5,
Umwelt – Naturschutz und Recht**

Sinne des § 14 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten sind. Sie hat ferner Erwägungen darüber anzustellen, ob und wie sich die festgestellten voraussichtlichen Eingriffsfolgen sachgemäß bewältigen lassen. Trägt die Gemeinde diesen Pflichten nicht hinreichend Rechnung, liegt hierin ein Ermittlungsdefizit (BVerwG, Beschluss vom 31. Januar 1997 – 4 NB 27.96). Dies sollte bereits im Flächennutzungsplan Berücksichtigung finden.

Äußerst kritisch zu betrachten ist hierbei die dargestellte Bebauung im Karlsruher Nordwesten (Neureut, Heide und Nordweststadt). Es wird in den jeweiligen Steckbriefen nur auf die unmittelbare Wirkung des zu bebauenden Areals eingegangen. Der Verband der Neureuter Feldflur und deren ökologische Bedeutung in ihrer Gesamtheit bleibt unberücksichtigt. Die Neureuter Feldflur wird als schützenswert und im Biotopverbund (§ 211 BNatSchG) als äußerst bedeutend angesehen. Sie stellt eine wichtige Verlängerung des NSG „Alter Flugplatz Karlsruhe“ dar. Diese Grünzäsuren sind wichtige Trittsteine für die Ausbreitung von Arten, unter anderem als Nahrungsraum für z. B. auf dem Alten Flugplatz brütende und rastende Vogelarten. Auch der vorkommende Bestand sowie das Potenzial für die LRT 6510 Magere Flachlandmähwiesen, LRT 6230 Artenreiche Borstgrasrasen und LRT 2330 Binnendünen und Magerrasen sind in diesem Bereich bemerkenswert. Der Biotopverbund dient nach § 21 BNatSchG der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Diese Schutzgüter und deren Verbund werden in den vorgelegten Steckbriefen nicht ausreichend berücksichtigt.

Biotopverbundflächen, wie z. B. an der Weingartener Waldbrücke, sind in den vorliegenden Unterlagen nicht berücksichtigt und sollten dringend in die Überlegungen mit aufgenommen werden.

Wir weisen in diesem Kontext darauf hin, dass nach § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB im Sinne des Naturschutzes mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang genutzt werden (§ 1 a Abs. 2 Satz 2 BauGB). Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Das Projekt KA.2-W-024 Südliche Heidenstückersiedlung ist ebenfalls als äußerst kritisch zu betrachten. Hier ist im MaP Hartwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm eine Erhaltungsmaßnahme für Fledermäuse eingetragen. Die Grünzäsur ist ein wichtiger Verbindungskorridor zwischen den verschiedenen Fledermaushabitaten und sollte nicht bebaut werden. Dieser Punkt wird in den vorliegenden Unterlagen nicht betrachtet. Die Inhalte der MaP können eine wichtige Basis für die Beurteilung der Zulässigkeit von Plänen und Projekten im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen sein. Grundsätzlich gilt für die Arten und Lebensraumtypen der Natura 2000-Gebiete nach § 37 NatSchG ein Verschlechterungsverbot. Danach müssen Vorhaben die Schutzgüter erheblich beeinträchtigen könnten, einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden (§ 34 BNatSchG). Das heißt, es wird geprüft ob und ggf. unter welchen Auflagen ein Projekt durchgeführt werden darf.

Auch sehen wir die geplanten Wildkorridore nicht berücksichtigt.

Generell fehlt in den vorgelegten Unterlagen eine Bewertung von Folgewirkungen des geplanten FNP. So sind z. B. Wohnbauflächen im Bereich von Kleingärten oder Sportanlagen geplant. Es wird aber keinerlei Aussage darüber getroffen, in welchen Bereichen diese nun verdrängten Nutzungen zukünftig stattfinden sollen, und welche Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter dann zu erwarten sind.

Ein Bedarf von Kleingärten und Sportanlagen wird voraussichtlich weiterhin ein städtebauliches Bedürfnis sein, so dass bereits in diesem Verfahrensschritt Aussagen hierzu getätigt werden sollten, die mögliche Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter beinhalten.

Es wird gebeten, die vorgenannten Punkte im weiteren Verlauf zu berücksichtigen, Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 55/56 hat

Fortschreibung Flächennutzungsplan-Wohnen: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Gemeinderat (RIS !)\Bereich GS\2016\FNP Wohnen\Frühz. Bet._TÖB_Auszug_KA.docx

Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 5, Umwelt – Naturschutz und Recht	darüber hinaus keine grundsätzlichen Bedenken.
Regierungspräsidium Freiburg Landesbetrieb Forst BW	Im Bereich der Stadt Stutensee soll auf einer Fläche von 6,9 ha in den Lachwald eingegriffen werden (St.2-W-017). Gemäß Kap. 5.3.5 des Landesentwicklungsplanes (2002) sind Eingriffe in den Bestand des Waldes im Verdichtungsraum auf das Unvermeidbare zu beschränken. Solche Eingriffe sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden. Daraus ergibt sich, dass die Unvermeidbarkeit (gibt es Alternativen außerhalb Wald und ist der geplante flächige Bedarf tatsächlich vorhanden?) nachgewiesen werden muss. Die notwendigen mindestens flächengleichen Ersatzaufforstungen sind durch Aufforstungsgenehmigung nachzuweisen. Im Bereich der Stadt Karlsruhe sind bei folgenden Ordnungsziffern Waldeingriffe geplant: KA.1-S-018, KA.2-W-029 und KA.2-W-072. Die Eingriffsfläche schwankt hierbei zwischen 1,5 und 2,3 ha. Bei KA.2-W-068 ist die Eingriffsfläche nicht klar erkennbar. Damit die für die Erlangung der Rechtskraft des FNP erforderliche Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG verfügt werden kann, sind die bereits o. ä. Prüfschritte bzgl. Unvermeidbarkeit, Alternativen und Bedarfe ebenfalls durchzuführen. Dasselbe gilt für den Nachweis der Ersatzaufforstungsflächen. Darüber hinaus ist bei Waldumwandlungsverfahren über 1 ha Größe eine UVP-Vorprüfung erforderlich. Bei Eingriffen in ein FFH-/Vogelschutzgebiet ist in der Regel eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Im Vorgriff auf spätere Bebauungsplanverfahren ist die Frage des gesetzlichen Waldabstandes nach § 4 LBO zu klären.
Regionalverband Mittlerer Oberrhein 1. frühzeitige Beteiligung	<u>Stadt Karlsruhe</u> Die Flächenkulisse „Wohnen“ stellt für die Stadt Karlsruhe 46 Flächen im Umfang von insgesamt 230,8 ha dar. Für die Wohnbauentwicklung der Stadt wurden 2 Varianten entwickelt. Variante 1 setzt einen Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung im Stadtteil Neureut. Mit Variante 2 wird eine reduzierte Form von Variante 1 beschrieben. Variante 3 stellt den unveränderten Zustand des gültigen Flächennutzungsplans dar. Die Mehrzahl der in Variante 1 enthaltenen Flächen berühren die hier in der Raumnutzungskarte festgelegten Grünzäsuren. Die Fläche KA.2-W-062 in Neureut greift im nordwestlichen Bereich in die Grünzäsur ein. Hier kann lediglich eine geringfügige städtebauliche Abrundung zugelassen werden. Dem Rest der Fläche außerhalb der Grünzäsur wird zugestimmt. Die Fläche KA.2-W-063 liegt vollständig in der Grünzäsur. Ihr kann nicht zugestimmt werden. Die Fläche KA.2-W-064 muss im südlichen Bereich reduziert werden. Die Fläche KA.2-W-066 liegt vollständig in der Grünzäsur und wird abgelehnt. Die Fläche KA.2-W-068 überschneidet sich teilweise mit einem Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege. Sie wird auch aus siedlungsstrukturellen Gründen kritisch beurteilt und sollte nicht weiterverfolgt werden. Die Flächen KA.2-W-065 und 067 sind ohne Konflikte mit dem Regionalplan. Ihnen wird zugestimmt. Die Flächen KA.2-W-070, 069, 061, 023 und 122 in Neureut sind ebenfalls ohne Konflikte mit dem Regionalplan. Ihnen wird zugestimmt. Im Stadtteil Hagsfeld liegt die Fläche KA.2-W-077 vollständig in einem Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft der Stufe I. Ihre Be-

Fortschreibung Flächennutzungsplan-Wohnen: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A\#_Daten\Gemeinderat (RIS !)\Bereich GS\2016\FNP Wohnen\Frühz. Bet._TÖB_Auszug_KA.docx

Regionalverband Mittlerer Oberrhein 1. frühzeitige Beteiligung	bauung ist ausgeschlossen. Die Flächen KA.2-W-079 und KA.2-W-074 und KA.2-W-078 berühren nur teilweise Ziele des Regionalplans (Grünzäsur, Schutzbedürftiger Bereich für Natur- und Landschaftspflege). Ihnen wird im Rahmen des Ausformungsspielraumes des Regionalplans zugestimmt. Die Flächen KA.2-W-073, KA.2-W-076, KA.1-W-112-A und KA.2-W-072 in der Waldstadt sind ohne Konflikte mit dem Regionalplan. Ihnen wird zugestimmt. Im Stadtteil Durlach greift der nördliche Teil der Fläche KA.2-W-016 (Sportplatz Durlach) in die hier im Regionalplan festgelegte Grünzäsur. Sie muss deshalb auf die mit dem Nachbarschaftsverband in einem vorangegangenen Abstimmungsgespräch vereinbarte Größe reduziert werden. Die Fläche KA.2-W-017 ist ohne Konflikte mit dem Regionalplan. Die Flächen KA.1-S-018 und 019 in Rintheim sowie die Fläche KA.2-W-022 in der Oststadt sind ohne Konflikte mit dem Regionalplan. Die Fläche KA.2-W-014 in Knielingen greift in den Randbereich des Regionalen Grünzugs ein. Einer städtebaulichen Abrundung in diesem Bereich wird jedoch zugestimmt. Die Flächen KA.2-W-038 und 039 in Daxlanden sind ohne Konflikte mit dem Regionalplan. Die Fläche KA.2-W-024 südlich der Heidenstückersiedlung greift mit 22,5 ha in die Grünzäsur zwischen Karlsruhe und der Neuen Messe ein. Ihre Bebauung ist nicht zulässig. Die Flächen KA.2-W-027 und 028 in Oberreut sind ohne Konflikte mit dem Regionalplan. Die Fläche KA.2-W-029 greift randlich in den südlich angrenzenden Regionalen Grünzug ein. Ihr wird jedoch im Rahmen des Ausformungsspielraumes des Regionalplans zugestimmt. Im Stadtteil Rüppurr sind die Flächen KA.2-W-010 und 026 ohne Konflikte mit dem Regionalplan. Die Fläche KA.2 W-009 greift in den Randbereich des Regionalen Grünzugs ein. Ihr wird im Sinne der Ausformung des Regionalplans zugestimmt. Die Fläche KA.2-W-002 am südlichen Ortsrand von Rüppurr greift mit 15,3 ha in die zwischen Rüppurr und Ettlingen festgelegte Grünzäsur ein. Hier kann lediglich einer geringfügigen Abrundung jeweils im westlichen und östlichen Bereich zugestimmt werden. Für die „Höhenstadtteile“ der Stadt Karlsruhe wurden ebenso 2 Varianten für die künftige Siedlungsentwicklung dargestellt. Variante 1 sieht einen Schwerpunkt der Wohnbauentwicklung mit 52,3 ha in Hohenwettersbach vor. Variante 2 geht von einer „gleichmäßigen“ Verteilung der Flächen auf alle 3 Stadtteile aus. Aus der Sicht des Regionalverbandes sind im Stadtteil Hohenwettersbach Potenziale für die Wohnbauentwicklung vorhanden. Aufgrund der hohen Wertigkeit der Böden (höchste im gesamten Stadtgebiet!) muss jedoch auch der sparsame Umgang mit dem Boden in die Planung mit einfließen. Die Flächen KA.2-W-007a , 007b und 007c greifen jedoch teilweise in den hier im Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzug ein. Im Bereich von Karlsruhe 2-W-007 a und 007c ist teilweise ein Schutzbedürftiger Bereich für Natur und Landschaftspflege (Kernraum im landesweiten Biotopverbund) betroffen. Hier muss im Laufe des weiteren Verfahrens gemeinsam eine städtebauliche sinnvolle Abgrenzung und Größe festgelegt werden. Im Stadtteil Stupferich berühren die Flächen KA.2-W-031, 032 und 033 den Regionalen Grünzug. Erweiterungspotenzial für Stupferich ist im Regionalplan am südwestlichen Ortseingang dargestellt. Hier muss gegebenenfalls über eine Neuordnung bzw. einen Flächentausch nachgedacht werden. Im Stadtteil Palmbach greift die geplante Fläche KA.2-W-035 randlich in den Regionalen Grünzug ein. Ihr wird im Rahmen des Ausformungs-
--	---

Fortschreibung Flächennutzungsplan-Wohnen: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Gemeinderat (RIS !)\Bereich GS\2016\FNP Wohnen\Frühz. Bet._TÖB_Auszug_KA.docx

	spielraums des Regionalplans, in Ergänzung zu den östlich davon im Flächennutzungsplan bereits vorhandenen Wohnbauflächen, zugestimmt.
2. frühzeitige Beteiligung	Eine Stellungnahme zur zweiten frühzeitigen Behördenbeteiligung liegt der Planungsstelle des NVK noch nicht vor.
Untere Naturschutzbehörde, Karlsruhe + Naturschutzbeauftragte	Als untere Natur- und Bodenschutzbehörde nehmen wir zum Vorentwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Wohnen hinsichtlich des Gebiets der Stadt Karlsruhe wie folgt Stellung: I. Allgemeine Vorbemerkung Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Beurteilung der Flächenvorschläge bzw. der fachlichen Vollständigkeit der Gebietssteckbriefe verweisen wir auf die Stellungnahme der städtischen Fachdienststelle Umwelt- und Arbeitsschutz. Des Weiteren verweisen wir auf die Fachstellungnahme des ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten als gesetzliche Fachbehörde der unteren Naturschutzbehörde nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG. Diese ist als Anlage beigelegt. Nicht hinreichend in den Unterlagen gewürdigt ist unseres Erachtens der Aspekt, dass zahlreiche Flächenvorschläge mit dem Zugriff auf bereits bestehende Nutzungen einhergehen (z.B. Kleingartenanlagen, Sportflächen) und damit deren Verlagerung an andere Stelle erforderlich machen. Verlagerungen in Schutzgebiete oder in den Außenbereich sind regelmäßig nicht möglich. Gleichzeitig werden durch geplante Baugebiete Kompensationsflächen im Rahmen des Eingriffsausgleichs erforderlich werden. Eine ganzheitliche Betrachtung sollte diese mittelbaren Flächenbedarfe mit im Blick haben. II. Variantenvergleich Als Natur- und Bodenschutzbehörde sprechen wir uns mit Blick auf die Begrenztheit der verfügbaren Flächenressourcen und das Ziel der Reduzierung von Bodenversiegelungen und Inanspruchnahme von naturnahen Flächen für möglichst flächensparende Varianten aus. a) <u>Variantenbetrachtung Neureut</u> Im Rahmen der Vorschläge für das parallel laufende Verfahren zur Fortschreibung des Landschaftsplans wurde seitens der Naturschutzfachverwaltung und der Naturschutzbeauftragten für die Flächen zwischen Nordstadt und Neureut mit Blick auf den Biotopverbund mit dem NSG „Alter Flugplatz Karlsruhe“ die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Neureuter Flur“ mit Kernzonen, die als flächenhafte Naturdenkmale (FND) geschützt werden sollten, vorgeschlagen. Dies betrifft die Flächen: - KA.2-W-062 Neubruch – Neureut - KA.2-W-063 Südl. Oberfeld – Neureut - KA.2-W-064-Unterfeld West – Neureut - KA.2-W-065 Südl. Zentrum III –Neureut - KA.2-W-066 Unterfeld Ost – Neureut Die Zielsetzung dieser Vorschläge steht im Widerspruch zur Variante 1 „Räumliches Leitbild“. Eine massive bauliche Inanspruchnahme kann daher aus Naturschutzsicht nicht befürwortet werden. Im weiter gefassten Sinne gilt dies auch für die räumlich angrenzenden Teilflächen, die zwar nicht im Vorschlag für ein Schutzgebiet enthalten sind, aber räumlich-funktional verknüpft sind: - KA.2-W-067 Grüner Weg Ost - KA.2-W-068 Am Bauhof

Fortschreibung Flächennutzungsplan-Wohnen: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A\#_Daten\Gemeinderat (RIS !)\Bereich GS\2016\FNP Wohnen\Frühz. Bet._TÖB_Auszug_KA.docx

Untere Naturschutzbehörde, Karlsruhe + Naturschutzbeauftragte

Die **Variante 2 „Räumliches Leitbild, reduziert“** oder ggf. eine weiter reduzierte/angepasste Variante bei gleichzeitigem Schutz der verbleibenden Freiräume (ob durch Schutzgebiete oder grünordnerische Planungen sei zunächst dahingestellt), welche eine behutsamere Arrondierung ermöglicht, ist daher aus Naturschutzsicht vorzugswürdig, müsste aber erst näher ausgearbeitet werden.

Hinweis: Soweit in der Stellungnahme der Naturschutzbeauftragten Bezug auf die ausstehende Ausweisung der flächenhaften Naturdenkmale genommen wird, so fällt dies in die Zuständigkeit und das Normsetzungsermessen der unteren Naturschutzbehörde. Diese Verfahren sind rechtlich getrennt von der FNP-Fortschreibung anzusehen.

b) Variantenbetrachtung Höhenstadtteile

Die **Variante 1 „Schwerpunkte Hohenwettersbach“** ist aus Naturschutzsicht kritisch anzusehen. Die Realisierung würde zu massiven Eingriffen in landschaftlich und ökologisch wertvolle Bereiche am Schillingschen Grünberg und Rehbuckel führen. Diese Flächen sind teilweise im gültigen Landschaftsplan 2010 als geplantes Landschaftsschutzgebiet vorgesehen. Ein entsprechendes Verordnungsverfahren der unteren Naturschutzbehörde zur Ausweisung des LSG „Eisenhafengrund-Grünberg“ wurde im Jahr 2010 eingeleitet, ruht derzeit aber u.a. aus Kapazitätsgründen. Bezüglich der Details dieser Schutzgebietsplanung verweisen wir auf das dem Stadtplanungsamt vorliegende Protokoll der ämterübergreifenden Besprechung vom 04.04.2011 (insbesondere zu den Teilflächen KA.2-W-007.a und KA.2-W007.c). Eine an **Variante 2 „gleichmäßige Verteilung“** angelehnte Vorgehensweise ist daher vorzugswürdig, begegnet bei Einzelflächen aber ebenfalls Bedenken. Dies geht im Einzelnen aus der Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten (Anlage) hervor.

III. Umgang mit Schutzgebieten

Verschiedene Potentialflächen liegen im Geltungsbereich bestehender Landschaftsschutzgebietsverordnungen:

- KA.2-S-019 Klosterweg - Oststadt
- KA.2-W-026 Battstraße – Rüppurr
- KA.2-W-068 Am Baufeld – Neureut (Teilfläche im Süden)
- KA.2-W-077 Vokkenaustraße – Hagsfeld

Bereits im Rahmen der Vorabstimmungen haben wir mit Schreiben vom 01.03.2016 unsere Einschätzung dazu mitgeteilt:

Eine FNP-Wohnbauflächenplanung steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Regelungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen, da der originäre Schutzzweck eines LSG u.a. die Erhaltung der (Kultur-)Landschaft und deren Freihaltung von Bebauung darstellt. Eine Einbeziehung von LSG-Flächen in FNP-Wohnflächen ist grundsätzlich demnach nicht zulässig. Eine ausnahmsweise Einbeziehung von LSG-Flächen in die weitere FNP-Planung ist nur unter besonderen Bedingungen denkbar.

Formalrechtlich ist eine Planung nur beim Vorliegen einer Befreiungslage oder bei Aufhebung/Änderung der Schutzgebietsverordnung möglich. Nach Sichtung der FNP-Flächen erscheint aktuell kein Fall erkennbar, bei dem die Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen. Es besteht daher bei einer Ausweisung von FNP-Flächen im LSG die Notwendigkeit, die Schutzgebietsverordnung in einem formalen Änderungsverfahren nach § 24 NatSchG B.W. aufzuheben.

Materiellrechtlich kann die untere Naturschutzbehörde im Rahmen ihres Normsetzungsermessens grundsätzlich (nur) dann ein Schutzgebiet aufheben, wenn die Belange, die für die Wohnbebauung streiten, die Belange des Naturschutzes in der Abwägung jeweils überwiegen und den besonderen Schutzzwecken entgegenstehende, überwiegende sachliche Gründe eine solche Änderung rechtfertigen.

Auf der jetzigen Planungsstufe ist eine Abwägung der Planungsinteressen und der Naturschutzinteressen im vorgenannten Sinne nicht ab-

Fortschreibung Flächennutzungsplan-Wohnen: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Gemeinderat (RIS !)\Bereich GS\2016\FNP Wohnen\Frühz. Bet._TÖB_Auszug_KA.docx

Untere Naturschutzbehörde, Karlsruhe + Naturschutzbeauftragte

schließlich möglich. Es bedarf dazu einer konkreteren einzelfallbezogenen Bewertung. Es wird aber dennoch auf Basis der bekannten Informationen folgende Einschätzung getroffen:

- **KA.2-S-019 Klosterweg – Oststadt / LSG Nördliche Hardt**
Die Fläche wird kritisch bewertet. Sie stellt sich als Waldbestand mit Altholz und hohem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (u.a. Eichen mit Vorkommen des streng geschützten Heldbockkäfers) dar. Eine Aufhebung des LSG kann nach gegenwärtigem Stand nicht in Aussicht gestellt werden.
- **KA.2-W-026 Battstraße – Rüppurr / LSG Oberwald**
Es handelt sich um eine kleinere Grünfläche in Randlage des LSG. Herausragende ökologische Wertigkeiten sind nicht ersichtlich. Hier erscheint eine Teilaufhebung des LSG und Realisierung vorstellbar, falls andere Flächenpotentiale nicht ausreichen.
- **KA.2-W-068 Am Baufeld – Neureut / LSG Nördliche Hardt**
Ein kleiner Teil im Süden am Rosenhofweg ist Teil des LSG sowie des FFH-Gebiets 6916-342 „Hardtwald zwischen Graben und Karlsruhe“. Es wird davon ausgegangen, dass dies eher eine fehlerhafte Abgrenzung darstellt. Bei der Abgrenzung einer Wohnbaufläche ist der im Schutzgebiet gelegene Teil auszusparen. Ferner bedarf es hier im Weiteren für die Restfläche einer Untersuchung der Verträglichkeit mit dem benachbarten FFH-Gebiet.
- **KA.2-W-077 Vokkenaustraße – Hagsfeld / LSG Füllbruch-Vokkenau**
Die Fläche wird kritisch bewertet. Eine Bebauung nördlich der Brückenstraße wurde unseres Wissens bereits im Jahr 1995 vom Gemeinderat abgelehnt, da sie einen massiven Einschnitt ins LSG darstellen würde. Eine Aufhebung des LSG kann nicht in Aussicht gestellt werden.

IV. Einzelbewertung der Flächen

Zu einzelnen Flächen möchten wir noch folgende Anmerkungen machen, welche die Ausführungen des Umwelt- und Arbeitsschutzes und der Naturschutzbeauftragten ergänzen:

- KA.1-S-018 Nördlich Hagsfelder Allee – Oststadt: Die Fläche stellt sich als Waldbestand mit Altholzanteil dar. Sie birgt ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential. Nach den Ausführungen ist die Erschließung über den Klosterweg notwendig, was eine Beeinträchtigung des entlang des Klosterwegs verlaufenden LSG Nördliche Hardt bedeuten könnte. Angrenzend befinden sich Natura-2000-Gebiete. Auch wenn die Fläche als Sonderbaufläche im FNP 2010 ausgewiesen ist, ist eine Bebauung wegen des starken Eingriffs und des hohen Ausgleichsbedarfs kritisch zu sehen. Die Weiterverfolgung wird nicht empfohlen.
- KA.1-W-023_G Distelgrund – Knielingen: Die Fläche wurde auch unter der Nr. **KA.1-G-023_H** als mögliche Gewerbefläche im Rahmen der Teilfortschreibung FNP-Gewerbe betrachtet. Dort wurde das Gebiet als konfliktreich angesehen. Die Flächen sind zudem Bestandteil einer übergreifenden Ausgleichskonzeption. Die Umsetzung dieser Konzeption hat die Stadt den Naturschutzverbänden zugesagt, um die Umwandlung von Wiesen in Acker an anderer Stelle in Knielingen auszugleichen. Die Weiterverfolgung wird auch deshalb nicht empfohlen.
- KA.2-S.019 Klosterweg – Oststadt: Es handelt sich um ein bestehendes LSG. Die Weiterverfolgung wird nicht empfohlen (siehe Ausführungen unter III.)
- KA.2-W-007.a Rehbuckel I – Hohenwettersbach Die Fläche gehört zum geplanten LSG „Eisenhafengrund-Grünberg“, sie beinhaltet hochwertige Streuobstbestände und befindet sich in exponierter Lage. Die Weiterverfolgung wird nicht empfohlen.

Fortschreibung Flächennutzungsplan-Wohnen: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A\#_Daten\Gemeinderat (RIS !)\Bereich GS\2016\FNP Wohnen\Frühz. Bet._TÖB_Auszug_KA.docx

Untere Naturschutzbehörde, Karlsruhe + Naturschutzbeauftragte

- KA.2-W-007.b Rehbuckel II – Hohenwettersbach: Die Fläche liegt im regionalen Grünzug, generell ist der Bedarf der großzügigen Erweiterung um Hohenwettersbach zu hinterfragen.
- KA.2-W-007.c Rehbuckel III – Hohenwettersbach: Generell ist der Bedarf der großzügigen Erweiterung um Hohenwettersbach zu hinterfragen. Der nördliche Teil greift in den landschaftlich exponierten Bereich des Schillingschen Grünberg ein. Diese Flächen liegen im geplanten LSG „Eisenhafengrund-Grünberg“. Die Weiterverfolgung wird (zumindest in diesem Umfang) nicht empfohlen.
- KA.2-W-024 südl. Heidenstückersiedlung – Rüppurr: Auf der Fläche wurde ein bestehendes LSG am 24.05.2000 aufgrund der dortigen Friedhofsplanung aufgehoben. Das LSG „Südliche Hardt“ und ein FFH-Gebiet grenzen unmittelbar südöstlich an.
- KA.2-W-026 Battstraße – Rüppurr: Grünfläche, LSG Oberwald, vorgelagert Märchenring, grundsätzlich vorstellbar, aber nur bei hinreichendem Bedarfsnachweis, vorrangig sind Flächen außerhalb des LSG heranzuziehen (siehe Ausführungen unter III.).
- KA.2-W-029 Oberreut Südwest- Oberreut: Es handelt sich um Waldflächen. Das FFH-Gebiet grenzt unmittelbar an. Bei einer Weiterverfolgung müsste die Natura-2000-Verträglichkeit der Planung im Weiteren geprüft werden. Mit Blick auf den anzunehmenden hohen Kompensationsbedarf wird eine Weiterverfolgung nicht empfohlen.
- KA.2-W-031 Am Schleifweg – Stupferich: Die Fläche liegt außerhalb eines FFH-Gebiets, es kommen aber FFH-Lebensraumtypen vor. Über das Umweltschadensrecht sind diese mittlerweile auch außerhalb von FFH-Gebieten in gewissem Maße geschützt, weswegen im weiteren Verfahren eine Prüfung auf Relevanz nach dem Umweltschadensgesetz erfolgen sollte (§ 19 BNatschG i. V. m. § 2 USchadG). Die Fläche hat eine Bedeutung für den Biotopverbund. Vor diesem Hintergrund wird eine Weiterverfolgung nicht empfohlen.
- KA.2-W-062 Neubruch – Neureut, KA.2-W-063 Südl. Oberfeld – Neureut, KA.2-W-064-Unterfeld West – Neureut, KA.2-W-065 Südl. Zentrum III –Neureut, KA.2-W-066 Unterfeld Ost – Neureut, KA.2-W-067 Grüner Weg Neureut, KA.2-W-068 Am Bau Feld – Neureut: Für diese Flächen gelten die Ausführungen zur Variantenbetrachtung „Räumliches Leitbild“ (Siehe Ziffer II. a). Für die Fläche KA.2-W-068 zusätzlich die Ausführungen unter III. Bei letztgenannter Fläche, bei der im Süden teilweise LSG und FFH-Gebiet betroffen ist, muss diese Grenze auf jeden Fall angepasst werden
- KA.2-W-077 Vokkenaustraße – Hagsfeld: Bestehendes LSG Füllbruch-Vokkenau. Bebauung nördlich Brückenstraße wurde unseres Wissens bereits in der Vergangenheit geprüft und abgelehnt. Die Weiterverfolgung wird nicht empfohlen.
- KA.2-W-079 Lachenweg: Die Fläche wird von den Naturschutzbeauftragten abgelehnt. Es handelt sich um eine Besondere Vegetationsfläche (BV-Fläche). Die Höhe des Konfliktpotentials ist uns nicht bekannt. Hier müsste eine nähere Untersuchung/Abschätzung erfolgen, wenn dies weiterverfolgt würde.

Beziehung der Steckbriefe zur gesamtstädtischen Potenzialstudie Innere Entwicklung Karlsruhe

In den vorgelegten Steckbriefen „Prüfflächen Wohnen“ ist nicht ersichtlich ob die Erkenntnisse aus der Analyse der städtebaulichen Dichte in Wohnquartieren berücksichtigt bzw. eingearbeitet wurden. Wenn nein, bestehen wir darauf, dass die daraus gezogenen Erkenntnisse in den FNP „Wohnen“ eingearbeitet werden. Das bedeutet, dass die FNP-Prüfflächen „Wohnen“ ggf. um das erzielte Maß der innerstädtischen Verdichtung zu reduzieren sind.

Umweltauswirkungen: Ökologie

Die Steckbrief-Bewertungen im Bereich Ökologie zeigen lediglich eine allgemeine Einschätzung. Es sollten hier die vom Umwelt- und Arbeitsschutz erarbeiteten einheitlichen Kriterien eingearbeitet werden.

Auf Folgendes wird grundsätzlich hingewiesen:

- Es werden Wohnbauflächen im Bereich von Kleingärten und oder Sportanlagen vorgeschlagen. Diesen Flächen könnten wir

Fortschreibung Flächennutzungsplan-Wohnen: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A\#_Daten\Gemeinderat (RIS !)\Bereich GS\2016\FNP Wohnen\Frühz. Bet._TÖB_Auszug_KA.docx

Untere Naturschutzbehörde, Karlsruhe + Naturschutzbeauftragte

aus naturschutzfachlicher Einschätzung in der Regel zustimmen (zum Teil ist aber auch hier eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich). Eine Zustimmung unsererseits wird jedoch davon abhängig gemacht, wie und wohin die Verlagerung der derzeitigen Nutzungen stattfindet. D.h. wir fordern, dass den Steckbriefen die Thematik „Verlagerung der derzeitigen Nutzungen“ angefügt wird.

- Wir halten es für erforderlich, dass für alle Wohnbau-Prüfflächen spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen durchgeführt werden.
- Durch die Einzelbetrachtung der Wohnbauflächen besteht die Gefahr, dass dem additiven Zuwachs der Häufigkeitsverteilung nicht genügend Rechnung getragen wird und somit der Blick auf den zusammenhängenden Landschaftsraum verloren geht. Das Kriterium „Biotopverbund“ fehlt größtenteils und muss aus unserer Sicht ebenfalls in die Prüfflächenbetrachtung eingearbeitet werden. Im Falle von Eingriffen sind diese in der Prüfflächenbetrachtung mit einem entsprechenden Kompensierungsvermerk darzustellen. Diese Aspekte müssen als Prüfkategorie aufgenommen werden.
- Die Bewertung der Prüfkategorie „Landschaftsbild“ ist nicht nachvollziehbar. Es fehlen die entsprechenden Kriterien.
- Eine Bebauung von Schutzgebieten kann aus unserer Sicht nicht befürwortet werden!
- Eine Ausnahme bildet die Fläche KA.2-W-026 Battstraße (Landschaftsschutzgebiet Oberwald). Hier könnten wir vorbehaltlich des Ergebnisses einer noch durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung und der Durchführung einer entsprechenden Kompensation gegebenenfalls zustimmen.

Der massiven Bebauung im Bereich des Karlsruher Nordwestens können wir nicht zustimmen. Der Schutz der Neureuter Feldflur zwischen Neureut, Neureut-Heide und Nordweststadt wird aus Sicht der Naturschutzbeauftragten als wichtig erachtet. Hierzu wiederholen wir:

Es handelt sich bei dem gesamten Gebiet Kirchfeld und Unterfeld sowie zumindest auch beim östlichen Teil des Neubruchs um ein aus Gründen des Arten-, Biotop- und Landschaftsschutzes sehr wertvolles Areal im Norden Karlsruhes. Die benannte Fläche stellt nicht nur von der Vegetation und der zu erwartenden Tierwelt her (z.B. wärmeliebende Insekten), sondern auch durch ihre Raumwirkung (Landschaftsbild) sowie durch ihre klimatische Funktion (Frischluft-Verbindungskorridor zum NSG „Alter Flugplatz und damit zur Nord- und Nordweststadt mit Wirkungen bis in die Innenstadt) eine für Karlsruhe unbedingt zu erhaltende Offenlandschaft dar, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden sollte.

Darin wäre das geplante FND „Grüner Weg-West“ in seiner jetzigen Form nur eines von mehreren im Gebiet vorhandenen „FND-Kernen“. An weiteren potenziellen FND innerhalb o.g. Fläche wären aus unserer Sicht mindestens drei weitere zu benennen: die Binnendüne westlich des Heidesees, der Heidesee selbst mit seinen Steilwänden (potenzieller Brutplatz der Uferschwalbe) und die große Offenfläche nordöstlich des Heidesees zwischen „Alte Bahnlinie“ und „Alte Kreisstraße“ mit den zentralen, freistehenden Waldkiefern- (Pinus sylvestris) und Birkenbaumgruppen. Das Wertvolle hier sind natürlich nicht die Bäume, sondern die großen Freiflächen mit ihren Vorkommen an krautigen Pflanzen und der zugehörigen Tierwelt!

Bereits am 31. Januar 2013 war in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Gesundheit (AUG) der Stadt Karlsruhe auf Anfrage von Stadträtin Lisbach angekündigt worden, dass dieses FND (so wie alle weiteren gepl. Flächenhaften FND im Gebiet der Stadt Karlsruhe, d.h. Rennbuckeldüne, Alb bei Daxlanden und Grünwinkel, Schaffenäcker, Am Schlangenberg, Am Rotberg, Am Münchsberg, Im Bartengrund und Schönberg, in ca. Jahresfrist bearbeitet werden würden, so dass auch sie zeitnah ausgewiesen werden könnten... – Dies ist auch heute, weitere zwei Jahre später, **noch immer nicht erfolgt und wird hier angemahnt!**

Die Notwendigkeit des Schutzes obigen Gebietes ergibt sich aus dem Biotopverbundkonzept im Zusammenhang mit dem NSG

Fortschreibung Flächennutzungsplan-Wohnen: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA\#_Daten\Gemeinderat (RIS !)\Bereich GS\2016\FNP Wohnen\Frühz. Bet._TÖB_Auszug_KA.docx

Untere Naturschutzbehörde, Karlsruhe + Naturschutzbeauftragte

„Alter Flugplatz Karlsruhe“, dem Bestand sowie dem Potenzial für die mageren Flachlandmähwiesen, Borstgrasrasen und Binnendünen mit Magerrasen sowie dem speziellen Artenschutz. Siehe unsere Darstellungen zu den Steckbriefen.

Eine ähnliche kritische Auswirkung hätte aus unserer Sicht auch die massive Bebauung im Bereich von Hohenwettersbach und den umliegenden Höhenstadtteilen Grünwettersbach und Stupferich. Hier lehnen wir die Bebauung in schützenswerten Flächenbereichen ab. **Grundsätzlich befürworten wir keine Bebauung von Streuobstflächen!** Siehe Darstellung zu den Steckbriefen.

Thema Klima Luft:

Die Auswirkungen auf das Thema Klima und Luft sind nur minimal dargestellt. Hier sollten entsprechende Auswirkungen in den Steckbriefen dargestellt werden.

Steckbriefe:

- KA.1-S-018 Nördl. Hagsfelder Allee: Eine Bebauung wird von uns abgelehnt!
- KA.1-W-023-G Distelgrund: Eine Bebauung wird von uns abgelehnt! Die Fläche ist Kompensationsfläche für den Wiesenumbruch in der Burgau und im Bereich Frauenhäusleweg.
- KA.1-W-112-A Grabenäcker Erweiterung: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutzprüfung aus unserer Sicht erfolgen.
- KA.1-W-122-A Zentrum III: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutzprüfung aus unserer Sicht erfolgen.
- KA.1-W-403-S Erw. städtisches Klinikum: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutz- und weiteren Prüfungen aus unserer Sicht erfolgen. Wegen der Nähe zum NSG „Alter Flugplatz“ ist aus unserer Sicht jedoch eine erweiterte Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Des Weiteren muss die Fläche in ein Besucherlenkungskonzept für das Schutzgebiet aufgenommen werden.
- KA.1-W-423-S Nördl. Heinz-Barth-Schule: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutzprüfung aus unserer Sicht erfolgen.
- KA.1-W-424-FfG Thüringer Str.: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutzprüfung aus unserer Sicht erfolgen.
- KA.2-S-019 Klosterweg: Eine Bebauung wird von uns abgelehnt! LSG mit Heldbockeichen.
- KA.2-W-002 Rüppurr Süd I: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutz- und weiteren Prüfungen aus unserer Sicht erfolgen.
- KA.2-W-007.a Rehbuckel I: Eine Bebauung wird von uns abgelehnt!
- KA.2-W-007.b Rehbuckel II: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutzprüfung aus unserer Sicht erfolgen. Insbesondere sind Vorkommen der Feldlerche zu erfassen!
- KA.2-W-007.c Rehbuckel III: Eine Bebauung wird von uns abgelehnt!
- KA.2-W-009 Erlenweg: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutzprüfung aus unserer Sicht erfolgen.
- KA.2-W-010 Am Rüppurrer Schloss: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutzprüfung aus unserer Sicht erfolgen. Eine Zustimmung unsererseits wird jedoch davon abhängig gemacht, wie und wo die Verlagerung der derzeitigen Nutzungen stattfindet.
- KA.2-W-014 Frauenhäusleweg: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutzprüfung aus unserer Sicht erfolgen. Eine Zustimmung unsererseits wird jedoch davon abhängig gemacht, wie und wo die Verlagerung der derzeitigen Nutzungen stattfindet.
- KA.2-W-016 Sportflächen Durlach: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutzprüfung aus unserer Sicht erfolgen. Eine Zustimmung unsererseits wird jedoch davon abhängig gemacht, wie und wo die Verlagerung der derzeitigen Nutzungen stattfindet.
- KA.2-W-017 Zentrum Durlach: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutzprüfung aus unserer Sicht erfolgen. Eine Zustimmung unsererseits wird jedoch davon abhängig gemacht, wie und wo die Verlagerung der derzeitigen Nutzungen stattfindet.
- KA.2-W-024 Südl. Heidenstückersiedlung: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutz- und weiteren Prüfungen aus un-

Fortschreibung Flächennutzungsplan-Wohnen: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A#_Daten\Gemeinderat (RIS !)\Bereich GS\2016\FNP Wohnen\Frühz. Bet._TÖB_Auszug_KA.docx

Untere Naturschutzbehörde, Karlsruhe + Naturschutzbeauftragte

- serer Sicht erfolgen. Feldlerche prüfen! Korridore für Fledermäuse und Wildtiere freihalten.
- KA.2-W-022 Ostring: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutzprüfung aus unserer Sicht erfolgen.
 - KA.2-W-026 Battstraße: LSG Oberwald. Hier könnten wir vorbehaltlich dem Ergebnis einer noch durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung und der Vorlage einer entsprechenden Kompensation gegebenenfalls zustimmen.
 - KA.2-W-027 Pulverhausstr.: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutzprüfung aus unserer Sicht erfolgen. Eine Zustimmung unsererseits wird jedoch davon abhängig gemacht, wie und wo die Verlagerung der derzeitigen Nutzungen stattfindet.
 - KA.2-W-028 Östl. Otto-Wels-Str.: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutzprüfung (Lebensvielfalt beachten) aus unserer Sicht erfolgen. Eine Zustimmung unsererseits wird jedoch davon abhängig gemacht, wie und wo die Verlagerung der derzeitigen Nutzungen stattfindet.
 - KA.2-W-029 Oberreut Südwest: Eine Bebauung wird von uns abgelehnt!
 - KA.2-W-031 Am Schleifweg: Eine Bebauung wird von uns abgelehnt!
 - KA.2-W-032 Verlängerung Gänsbergstr.: Eine Bebauung wird von uns abgelehnt!
 - KA.2-W-033 Zum Berge: Eine Bebauung wird von uns abgelehnt!
 - KA.2-W-035 Neufeld Erweiterung: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutzprüfung aus unserer Sicht erfolgen. Insbesondere sind Vorkommen der Feldlerche zu erfassen.
 - KA.2-W-038 Sportplatz Daxlanden I, KA.2-W-039 Sportplatz Daxlanden II: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutzprüfung aus unserer Sicht erfolgen. Eine Zustimmung unsererseits wird jedoch davon abhängig gemacht, wie und wo die Verlagerung der derzeitigen Nutzungen stattfindet.
 - KA.2-W-061 Adolf-Ehrmann-Bad: Eine Bebauung könnte aus unserer Sicht erfolgen.
 - KA.2-W-062 Neubruch: Eine Bebauung wird von uns abgelehnt!
 - KA.2-W-063 Südl. Oberfeld: Eine Bebauung wird von uns abgelehnt!
 - KA.2-W-064 Unterfeld West: Eine Bebauung wird von uns abgelehnt!
 - KA.2-W-065 Südl. Zentrum III: Eine Bebauung wird von uns abgelehnt!
 - KA.2-W-066 Unterfeld Ost: Eine Bebauung wird von uns abgelehnt!
 - KA.2-W-067 Grüner Weg: Eine Bebauung wird von uns abgelehnt!
 - KA.2-W-068 Am Baufeld: Eine Bebauung wird von uns abgelehnt! FFH-Schutzgebiet!
 - KA.2-W-069 Mitteltorstr.: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutzprüfung aus unserer Sicht erfolgen.
 - KA.2-W-070 Alte Friedrichstr. Nord: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutzprüfung aus unserer Sicht erfolgen.
 - KA.2-W-072 Breslauer Str.: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutzprüfung aus unserer Sicht erfolgen.
 - KA.2-W-073 Beuthener Str. West, KA.2-W-074 Beuthener Str. Ost: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutzprüfung aus unserer Sicht erfolgen.
 - KA.2-W-076 Auf die Gärten: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutzprüfung aus unserer Sicht erfolgen.
 - KA.2-W-077 Vokkenaustr.: Eine Bebauung wird von uns abgelehnt! LSG-Schutzgebiet!
 - KA.2-W-078 Schwetzinger Str.: Eine Bebauung könnte nach erfolgter positiver Artenschutzprüfung aus unserer Sicht erfolgen.
 - KA.2-W-079 Lachenweg: Eine Bebauung wird von uns abgelehnt!